

Einstellungen zu Sanktionen in sozialen Sicherungssystemen: Begründungsmuster im Diskurs zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik

Klein, Lisa

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Klein, L. (2019). Einstellungen zu Sanktionen in sozialen Sicherungssystemen: Begründungsmuster im Diskurs zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. In K. Zimmermann, & J.-O. Heuer (Hrsg.), "Fördern und Fordern" im Diskurs: Einstellungen in der Bevölkerung zu Hartz IV und aktivierender Arbeitsmarktpolitik (S. 41-64). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-69595-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Einstellungen zu Sanktionen in sozialen Sicherungssystemen

Begründungsmuster im Diskurs zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik

von Lisa Klein

41

Im Zuge des Wandels vieler europäischer Wohlfahrtsstaaten von aktiver hin zu aktivierender Arbeitsmarktpolitik werden soziale Rechte vermehrt an Bedingungen geknüpft. Die Legitimität der Konditionalisierung sozialer Rechte und insbesondere die Legitimität von Sanktionen wurden jedoch erst in begrenztem Maße untersucht. Dieser Beitrag widmet sich explorativ dieser Forschungslücke: Anhand der Analyse von Gruppendiskussionen und Fragebogendaten, die 2017 im Rahmen eines Deliberativen Forums erhoben wurden, werden Begründungsmuster für Einstellungen zu Sanktionen betrachtet. Die Analyse zeigt, dass sowohl ethisch-moralische Erwägungen bezüglich der Legitimität von Sanktionen als auch praktische Erwägungen bezüglich des antizipierten Nutzens bzw. der Folgen von Sanktionen eine Rolle spielen. Gleichzeitig wird gezeigt, dass oft eine Abwägung zwischen teils widersprüchlichen Dimensionen stattfindet: sowohl zwischen distributiven und retributiven Gerechtigkeitserwägungen als auch zwischen ethisch-moralischen und praktischen Erwägungen.

abstract

Schlagwörter

Einstellungen; Aktivierende Arbeitsmarktpolitik; Konditionalität; Sanktionen; Hartz IV

Einleitung

Unter dem Stichwort „Aktivierung“ wurden in den letzten Jahren in den meisten europäischen Wohlfahrtsstaaten Sozialleistungen zunehmend konditionalisiert; es gibt vermehrte Auflagen und schärfere Sanktionsinstrumente bei Nichterfüllung von Pflichten (vgl. Sachweh et al. 2009: 616). Während sich die Wohlfahrtsstaatsforschung ausführlich mit der Legitimität des Wohlfahrtsstaates und seiner verschiedenen sozialen Sicherungssysteme auseinandergesetzt hat, wurde die Legitimität der Konditionalisierung sozialer Rechte erst in begrenztem Maße untersucht (vgl. Jeene 2015). Besonders sticht hierbei die geringe Anzahl qualitativer Analysen zum Thema heraus (eine Ausnahme stellt z. B. Dwyer 2002 dar).

Ein tieferes Verständnis von Einstellungen zur Konditionalität sozialer Rechte wäre daher hilfreich, um ein kompletteres Bild über die Legitimität wohlfahrtsstaatlicher Arrangements zu erhalten. Dies scheint umso mehr geboten, als es sich empirisch gesehen bei Einstellungen zu Pflichten und Sanktionen im Wohlfahrtsstaat um ein qualitativ anders gelagertes Phänomen zu handeln scheint als bei Einstellungen zu wohlfahrtsstaatlichen Rechten und Verteilungsfragen: Raven et al. (2015) können beispielsweise zeigen, dass Einstellungen zur Aktivierung und Disziplinierung von Wohlfahrtsempfänger_innen einen Faktor

bilden, der unabhängig ist von Einstellungen zu verteilungspolitischen Fragen.

Auch wirft die Konditionalisierung wohlfahrtsstaatlicher Rechte eine ganze Reihe von grundlegenden Fragen auf, die durchaus die Grundannahmen wohlfahrtsstaatlicher Arrangements betreffen. Denn eigentlich steht hinter dem System der sozialen Sicherung der Gedanke einer grundlegenden Solidarität zwischen Gesellschaftsmitgliedern: ein gewisses Existenzminimum sollte jeder Person zustehen. Durch die Knüpfung dieser Rechte an Pflichten wird diese Solidarität jedoch unter bestimmten Bedingungen aufkündbar. Dabei wird eine Norm aufgemacht, an der sich Individuen orientieren müssen, wenn sie mit der Solidarität der Gesellschaft/des sozialen Sicherungssystems rechnen wollen. Solche auf die Änderung des Verhaltens Erwerbloser abzielenden Maßnahmen implizieren dabei die Annahme, dass Erwerbslosigkeit „vorrangig durch das individuelle Verhalten der Arbeitslosen selbst bedingt“ sei (Sachweh et al. 2009: 616). Es werden also auch bestimmte Bilder über Erwerbslose durch die Forcierung eines konditionalisierten wohlfahrtsstaatlichen Systems vermittelt. Sanktionen selbst stellen dabei einen, wenn nicht sogar den zentralen Aspekt von Konditionalisierung dar, denn erst mit der Möglichkeit zur Kürzung bestehender sozialer Rechte ist ein Instrument gegeben, um die Knüpfung dieser Rechte an Pflichten auch über Zwang durchzusetzen.

In Anbetracht dessen überrascht nicht nur der von Jeene (2015) konstatierte begrenzte Umfang der Forschung zur Legitimität konditionaler sozialer Rechte, sondern insbesondere der innerhalb dieses Forschungsfeldes kaum vorhandene Fokus auf die Legitimität von Sanktionen: Die wenigsten der zumeist quantitativen Umfragen- oder Vignettenstudien in diesem Bereich fragen explizit nach der Zustimmung zu Sanktionen (Ausnahmen sind Nüchter/Schmid 2012 und Houtman 1997). Stattdessen beschäftigen sich mehrere dieser Studien beispielsweise mit der Legitimität verstärkter Pflichten als Voraussetzung für den Leistungserhalt (zum Beispiel Larsen 2008; Eardley et al. 2000, Jeene 2015) oder der Frage nach Verhaltensweisen und Charakteristika von Leistungsempfängern, die zur Befürwortung höherer oder weniger hoher Einkommenszuschüsse führen (zum Beispiel Hörstermann/Andreß 2015; Liebig/Mau 2002; van Oorschot 2000).

Um zur Schließung dieser Forschungslücke beizutragen, werde ich mich im vorliegenden Beitrag explorativ folgender Forschungsfrage widmen: *Wie wird die Befürwortung oder Ablehnung von Sanktionen begründet?* Hierfür werde ich anhand der Analyse von Gruppendiskussionen, die im Jahr 2017 im Rahmen eines deliberativen Forums durchgeführt wurden, Begründungsmuster für die Ablehnung oder Befürwortung von Sanktionen herausarbeiten. Anschließend wird anhand

ausgewählter Beispiele thematisiert, inwiefern die herausgearbeiteten Begründungsmuster zu einem besseren Verständnis der (in selbigem Forum erhobenen) Fragebogendaten beitragen können.

Einstellungen zu Sanktionen – ein theoretischer Annäherungsversuch

Die vermehrte Knüpfung sozialer Rechte an Bedingungen hängt eng mit dem Wandel von aktiver hin zu aktivierender Arbeitsmarktpolitik, den viele europäische Wohlfahrtsstaaten in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, zusammen. Hiermit ist vor allem der Wandel von einer über Arbeitsbeschaffungs- und Qualifizierungsmaßnahmen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage steuernden Arbeitsmarktpolitik hin zu einer sich auf die Beschäftigungsfähigkeit der Einzelnen konzentrierenden Arbeitsmarktpolitik gemeint (vgl. Pilz 2004). Mit diesem Paradigmenwechsel ging auch ein Wandel der Leitbilder einher: Statt davon auszugehen, dass ‚Arbeit fehlt‘ und somit die Struktur des Arbeitsmarktes verändert werden muss, wird davon ausgegangen, dass ‚Arbeit da ist‘ und Individuen nur ‚aktiviert‘ werden müssen (vgl. Oschmiansky 2010). Dies wiederum geht sowohl mit einem Fokus auf staatliche Fördermaßnahmen als auch mit verstärkten (über Sanktionen beziehungsweise konditionalisierte soziale

Rechte durchgesetzten) Forderungen gegenüber Individuen einher (vgl. Dingeldey 2015).

Da sich diskursive und staatliche Paradigmenwechsel jedoch nicht unbedingt in individuellen Einstellungen niederschlagen, stellt sich die Frage, welche theoretischen Überlegungen einem Verstehen von Einstellungen zur Konditionalisierung sozialer Rechte auf individueller Ebene den Weg weisen können.

44 Wenngleich es in der (vergleichenden) Wohlfahrtsstaatsforschung Kontroversen über die relative Relevanz beider Aspekte gibt, werden auf individueller Ebene einerseits das Eigeninteresse an wohlfahrtsstaatlichen Institutionen und andererseits ideologische Präferenzen beziehungsweise Werte als wichtige Determinanten für Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat hervorgehoben, wobei auf der normativen Ebene besonders der Bezugspunkt ‚soziale Gerechtigkeit‘ als relevant für die Bewertung und Legitimität des Wohlfahrtsstaats im Allgemeinen ausgemacht wird (vgl. Blekesaune/Quadagno 2003: 425; Mau/Veghte 2007: 2). Gerechtigkeit ist dabei als mehrdimensionales Konstrukt zu verstehen, bei dem je nach Perspektive unterschiedliche Gerechtigkeitsprinzipien unterschieden werden. Irene Becker und Richard Hauser (2009) beispielsweise differenzieren zwischen Bedarfs-, Leistungs-, Chancen- und Generationengerechtigkeit.

Allerdings stellt sich die Frage, auf welche Weise verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien bei der Bewertung von Sanktionen herangezogen werden, da es hier weniger um die allgemeine Befürwortung/Ablehnung von sozialen Leistungen für verschiedene Gruppen geht, sondern stattdessen die Legitimität der Kürzung bestehender Rechte im Mittelpunkt steht.

Als instruktiv für mögliche in Bezug auf Sanktionen relevante Gerechtigkeitserwägungen erweisen sich die Überlegungen von Houtman (1997). Dieser bezieht sich zunächst auf die grundlegende theoretische Unterscheidung zweier für wohlfahrtsstaatliche Einstellungen relevanter Dimensionen: eine verteilungspolitische und eine soziokulturelle Dimension. Während sich die erste Dimension zwischen den Polen Befürwortung von Einkommensumverteilung von oben nach unten und Befürwortung des freien Marktes aufspannt, bezieht sich die soziokulturelle Dimension auf die Frage, inwieweit vom Individuum eine Anpassung an gesellschaftliche Normen erwartet wird (vgl. ebd.: 269).

Um Einstellungen zur Sanktionierung Erwerbsloser analytisch greifen zu können, ist die Unterscheidung zwischen zwei mit diesen Dimensionen korrespondierenden Gerechtigkeitsprinzipien sinnvoll: Während Einstellungen zu *distributiver* Gerechtigkeit Fragen nach der gerechten Verteilung von Ressourcen in den Mittelpunkt stellen,

liegt der Fokus bei der *retributiven* Gerechtigkeit darauf, wie mit abweichendem Verhalten umgegangen werden soll. Wie die Legitimität von Sanktionen bewertet wird, hänge nun auch davon ab, welches Gerechtigkeitsverständnis maßgeblich für die Bewertung der Situation herangezogen wird: Aus der Perspektive *distributiver* Gerechtigkeit steht die Frage, inwieweit die Einschränkung des Rechts auf ein Existenzminimum gerechtfertigt werden kann, im Vordergrund. Aus der Perspektive *retributiver* Gerechtigkeit hingegen steht die Frage, inwieweit sich Individuen an bestimmte Normen halten müssen und ob ‚Fehlverhalten‘ bestraft werden sollte, im Vordergrund (ebd.).

Es ist also anzunehmen, dass sowohl grundlegende Einstellungen (Verortung auf der verteilungspolitischen und soziokulturellen Dimension) eine Rolle für Einstellungen zu Sanktionen spielen als auch der Blickwinkel, aus dem die Situation betrachtet wird (distributive oder retributive Gerechtigkeit). Außerdem kann angenommen werden, dass beide Aspekte von der sozialstrukturellen Positioniertheit von Individuen beeinflusst werden: Zum einen zeigen empirische Befunde, dass die soziale Positioniertheit beeinflusst, welche Gerechtigkeitsprinzipien eher zur Bewertung einer Situation herangezogen werden (vgl. Liebig/May 2009: 6). Zum anderen wurde sowohl theoretisch als auch empirisch die soziale Positioniertheit von

Individuen als relevant für die Verortung auf der verteilungspolitischen und soziokulturellen Dimension ausgemacht, wobei in verschiedenen Studien ein geringes Einkommen als relevante Determinante für eine stärkere Befürwortung von Einkommensumverteilung und höhere Bildung als relevante Determinante für eine progressivere Verortung auf der soziokulturellen Dimension identifiziert wurde (vgl. Houtman 1997: 269ff.).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob distributive und retributive Gerechtigkeitserwägungen insofern miteinander korrespondieren, als dass sie eine widerspruchsfreie Bewertung der Legitimität von Sanktionen zulassen oder inwiefern eine Abwägung zwischen zwei für richtig befundenen, sich jedoch widersprechenden Prinzipien stattfindet.

Methodisches Vorgehen

Die in diesem Beitrag analysierten Daten wurden im Rahmen eines im Januar 2017 in Berlin veranstalteten deliberativen Forums mit 27 Teilnehmenden zum Thema „Fördern und Fordern in der Arbeitsmarktpolitik“ erhoben. Die Teilnehmenden füllten vor Beginn und nach Ende des Forums Fragebögen aus. Das Forum begann und endete mit einem gemeinsamen Plenum und das Kernstück stellten Diskussionen in drei Breakout-Gruppen

dar: Am Vormittag diskutierten die Teilnehmenden über das bestehende System sozialer Grundsicherung, mit Fokus auf die Themen Jobcenter und Hartz IV. Am Nachmittag wurde der Fokus auf das gewünschte Verhältnis von Fördern und Fordern in sozialen Sicherungssystemen im Allgemeinen gelegt: Zunächst diskutierten die Teilnehmenden über das ihrer Meinung nach optimale Verhältnis von Rechten und Pflichten und im Anschluss wurde anhand von Vignetten (konkrete Personenbeschreibungen mit systematisch variierten Attributen) der Frage nachgegangen, welche Leistungen den beschriebenen Personen zustehen sollten, welche Pflichten sie erfüllen sollten und was bei Nichterfüllung von Pflichten passieren soll. Meinungen zu Sanktionen wurden fast ausschließlich in den Nachmittagsdiskussionen geäußert. Für weitere Informationen zur Methode deliberativer Foren und zum Design des Forums siehe den Einleitungstext von Heuer et al. in diesem Band.

Aufgrund der wie beschrieben sehr begrenzten Forschung zu Einstellungen zu Sanktionen werden im Folgenden zunächst explorativ Begründungsmuster herausgearbeitet. Der Fokus liegt hierbei nicht auf einer quantitativen Abwägung, wie häufig welche Begründungen genutzt werden – dies wäre schon allein deshalb nicht sinnvoll, weil die Stichprobe sehr klein ist und einen ‚bias‘ aufweist (beispielsweise

Überrepräsentation von Wähler_innen der Partei DIE LINKE, von Menschen mit überdurchschnittlichem Bildungsgrad und von Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen). Stattdessen geht es um die Frage auf welche Weise Menschen Einstellungen zu Sanktionen begründen und welche Annahmen hinter diesen Begründungsmustern stehen. Auch beschränkt sich die Analyse auf die Herausarbeitung dieser Begründungsmuster; der ebenso relevanten Frage, warum sich manche Menschen dieser und andere jener Begründungsmuster bedienen, wird hier nicht nachgegangen. Dieser Frage könnte sich anhand der vorliegenden Daten beispielsweise durch eine Betrachtung der sozialstrukturellen Verortung der Sprecher_innen (z. B. Betrachtung der soziodemografischen Daten, insbesondere ein Fokus auf die Frage nach einer potentiellen Betroffenheit durch das Sanktionsregime) genähert werden, was jedoch den Rahmen dieses Beitrags überschritten hätte.

Für die Herausarbeitung der Begründungsmuster wurden alle im Verlauf der Diskussionen getätigten Aussagen zu Sanktionen betrachtet. Zur Lokalisierung dieser Aussagen wurden zunächst alle Diskussionsabschnitte, in denen von Seiten der Moderation explizit Sanktionen angesprochen wurden, gelesen und die relevanten Aussagen lokalisiert und in einem zweiten Schritt zusätzlich anhand von Suchbegriffen (siehe Online-Appendix

7.2) weitere sich explizit mit Sanktionen auseinandersetzen Aussagen lokalisiert. Um den explorativen Charakter der Untersuchung zu wahren und flexibel Argumentationsmuster der Teilnehmenden aufgreifen zu können, gleichzeitig jedoch den theoretischen Vorannahmen gerecht zu werden, wurde ein Kodierschema gemäß des bei Mayring (2010: 59) formulierten Hinweises „in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material“ entwickelt. Die Codes wurden sukzessive aus dem Material entwickelt (induktive Herangehensweise), dabei jedoch an theoretische Vorüberlegungen rückgebunden, am Material rücküberprüft und schließlich unter verallgemeinernde Kategorien zusammengefasst. Das Kodierschema mit Ankerbeispielen und einem Überblick über die zugeordneten Aussagen kann im Online-Appendix (7.1) eingesehen werden.

In einem zweiten Schritt wird anhand ausgewählter Beispiele betrachtet, inwiefern die herausgearbeiteten Begründungsmuster zu einem besseren Verstehen der Fragebogendaten beitragen können. Im Fragebogen wurden die Teilnehmenden nach ihrer Zustimmung zur Sanktionierung von ‚Langzeitarbeitslosen‘ in vier verschiedenen Situationen (Nichtwahrnehmung beziehungsweise Nichtannahme von Terminen im Jobcenter; Weiterbildungsmaßnahmen; angebotene Arbeitsstellen; Suchtberatung, psychosoziale Unterstützung, Coaching)

gefragt. Aus den Antworten wurde ein Index gebildet (siehe Online-Appendix 7.2). Der Zusammenhang zwischen der so gemessenen Zustimmung zu Sanktionen und einigen im Fragebogen erhobenen Einstellungen gegenüber Erwerbslosen wird mittels graphischer Darstellung durch Scatterplots betrachtet. Es geht hierbei nicht um eine den Anspruch auf Repräsentativität erhebende Betrachtung dieser Zusammenhänge. Stattdessen wird auf Grundlage einer fallspezifischen Logik danach gefragt, inwiefern die sich zeigenden unterschiedlichen Positionierungen der Teilnehmenden durch die zuvor herausgearbeiteten Begründungsmuster verständlich gemacht werden können.

Einstellungen zu Sanktionen: Begründungsmuster

Die in den Diskussionen vorgebrachten Begründungsmuster setzten sich zum einen auf einer ethisch-moralischen Ebene mit der Frage nach der Legitimität von Sanktionen auseinander. Zum anderen wurden auf einer praktischen Ebene Einstellungen zu Sanktionen mit dem antizipierten Nutzen beziehungsweise den Folgen von Sanktionen begründet (siehe Tabelle 1).

Es sei jedoch erwähnt, dass sich die Diskussionen um Sanktionen fast ausschließlich um die Kürzung monetärer Mindestleistungen (Grundsicherung) drehten.

Inwiefern und auf Grundlage welcher Argumente Kürzungen darüberhinausgehender beziehungsweise anderer Leistungen befürwortet oder abgelehnt werden, geht somit nicht aus meiner Analyse hervor.

In den folgenden Abschnitten werden diese Begründungsmuster genauer vorgestellt: zunächst die ethisch-moralischen und dann die praktischen Begründungsmuster.

Im darauffolgenden Abschnitt werden in den Diskussionen aufgekommene Abwägungsprozesse zwischen widersprüchlichen Aspekten der Sanktionsproblematik aufgezeigt. Ein Zwischenfazit stellt die herausgearbeiteten befürwortenden und ablehnenden Begründungsmuster noch einmal in Hinblick auf die ihnen zugrundeliegenden Annahmen gegenüber.

Tabelle 1: Übersicht über herausgearbeitete Begründungsmuster

Ethisch-moralische Begründungsmuster (Legitimität von Sanktionen)	
Pro Sanktionen:	Contra Sanktionen:
<ul style="list-style-type: none"> • Straffunktion von Sanktionen: Sanktionen legitim, da Konsequenz für Fehlverhalten • Reziprozitätserwägung: im Gegenzug für Rechte sind Pflichten zu erfüllen • Reziprozitätserwägung: Rechtfertigung von Druck und Sanktionen für Erwerbslose mit Druck im Berufsleben 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche • Ablehnung der Straffunktion (Sicherungssysteme sollten keine Erziehungsfunktion haben und es entsteht Zwang zu systemkonformem Verhalten) • Straffunktion wird anerkannt, aber Strafen illegitim, wenn gegenüber ‚Unschuldigen‘ • Reziprozitätsanspruch in vielen Fällen bereits erfüllt • Reziprozitätserwägung: Sanktionen illegitim, solange andere Instanzen ihre Aufgaben nicht erfüllen
Praktische Begründungsmuster (Nutzen/ Folgen von Sanktionen)	
Pro Sanktionen:	Contra Sanktionen:
<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsfunktion: Sanktionen bewirken Verhaltensänderung (zum Wohle des Individuums oder der Gesellschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein positiver Effekt auf die Aktivierung Erwerbsloser (Menschen haben eigenen Antrieb, Druck schränkt Entfaltung ein) • Negative gesellschaftliche Folgen • Kein ökonomischer Nutzen

Quelle: Eigene Darstellung

Ethisch-moralische Begründungsmuster: Die (II)Legitimität von Sanktionen

Die **Befürwortung beziehungsweise Legitimität von Sanktionen** wird zum einen mit Reziprozitätserwägungen, zum anderen mit einer Straffunktion von Sanktionen begründet.

Ein Verständnis von Sanktionen als *legitime Strafe* für die Nichterfüllung von Pflichten wird von mehreren Personen geäußert. Der Fokus liegt hierbei nicht auf den Folgen beziehungsweise einer positiven Folgewirkung dieser Strafe oder auf der Frage, warum das zu bestrafende Verhalten als falsch angesehen wird, sondern darauf, dass Sanktionen eine legitime Konsequenz für Verfehlungen darstellen: „[...] es ist doch Eigenverschulden. Wenn ich ‘nen Fehler mache, werd’ ich bestraft dafür.“ (Michael, ET2:1154)

Reziprozitätserwägungen – hiermit sind Erwartungen an das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und deren gegenseitige Pflichten beziehungsweise an das Verhältnis von verschiedenen positionierten Gesellschaftsmitgliedern zueinander gemeint – werden auf zweierlei Weise zur Begründung einer Befürwortung von Sanktionen hervorgebracht. Zum einen wird von mehreren Personen argumentiert, dass Individuen im Gegenzug für Rechte auch Pflichten zu erfüllen haben.

Das Recht auf Sozialleistungen von der Allgemeinheit wird zwar anerkannt, aber dieses wird explizit an die Erbringung von Gegenleistungen geknüpft (konditionales Rechteverständnis): „[M]an kann finanzielle Hilfe kriegen, aber man muss ja auch etwas dafür tun.“ (Anna, MIX2:88) Nicht thematisiert wird hierbei, inwiefern die zu erbringenden Gegenleistungen für Individuum oder Gesellschaft sinnvoll sind.

Zum anderen argumentieren immerhin zwei Personen, dass sie selbst einem hohen Druck im Berufsleben ausgesetzt seien beziehungsweise waren und es deshalb ungerecht fänden, Erwerbslose von diesem Druck zu befreien. Denn wenn erwerbstätige Individuen für ihren Lohn Leistungen unter Druck erbringen müssen, sollte dies für erwerbslose Individuen, so das Argument, erst recht gelten:

Daniele: [...] der Druck/ die Situation habe ich ja auch. Ich gehe arbeiten, dann muss ich Zahlen bringen, damit das Unternehmen gut läuft [...] Und jetzt hier Hartz-IV oder der Staat, der soll da ganz sanft mit uns umgehen, und die Wirtschaft macht ja auch was sie will, dass sie zu Dumpinglohn einstellt, Druck ausübt. (EL2:75)

Setzt man diese Begründungsmuster für eine Befürwortung von Sanktionen ins Verhältnis zu den unter Bezug auf Houtman vorgestellten Gerechtigkeitsdimensionen,

fällt auf, dass die Frage nach retributiver Gerechtigkeit (d.h. die Frage, wie mit abweichendem Verhalten wie beispielsweise der Nichterbringung von Gegenleistungen umgegangen werden soll) eine große Rolle spielt. Auf der anderen Seite findet auf Seiten der Sanktionsbefürworter_innen keinerlei Auseinandersetzung mit der für die distributive Gerechtigkeitsdimension relevanten verteilungspolitischen Frage, was einem Individuum unter keinen Umständen genommen werden darf, statt. Einzig zwei Sanktionsbefürworter_innen erwähnen, dass eine komplette Streichung des Existenzminimums problematisch sein kann – doch wird diese Problematik nur funktionalistisch in Hinblick auf etwaige negative Folgen für die Allgemeinheit betrachtet, während keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Kürzung des Existenzminimums überhaupt legitim sein kann, stattfindet.

Solche distributiven Gerechtigkeits-erwägungen wurden demgegenüber mehrere Male für eine Begründung der **Ablehnung beziehungsweise Illegitimität von Sanktionen** herangezogen.

Die deutlichste Ablehnung von Sanktionen wird dabei mit einem Verständnis von *individuellen, nicht-konditionalisierbaren Rechtsansprüchen* begründet: Die Kürzung grundlegender sozialer Leistungen wird strikt abgelehnt, da diese dem als Rechtssubjekt verstandenen Individuum unabhängig vom ‚richtigen oder falschen‘ Verhalten

zuständen. Vor allem von drei Personen wird immer wieder hervorgehoben, dass das Recht auf ein Existenzminimum einem Menschen aus ethischen Gründen nicht weggenommen werden darf, da es sich um eine zum Leben notwendige Leistung handelt:

Günther: [D]er alte Sozialhilfesatz war das Existenzminimum. Da wurde nicht reingekürzt [...] Und das hat Hartz-IV aufgegeben. Die sagen: Wir können auch auf null runterkürzen. [...] Das kann man mit einem Menschen nicht machen. Selbst die Kürzung um 50 Prozent. Dann kann man die Miete nicht mehr zahlen, kann sich keine Lebensmittel mehr kaufen. (EL2:37)

Darüber hinaus wird ein individueller Rechtsanspruch auch aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft abgeleitet: Zum einen argumentieren Heiko und Günther, dass sich aus dem Sozialstaatsprinzip ein verfassungsrechtlich garantierter Rechtsanspruch auf ein Existenzminimum ergebe, dessen Kürzung durch Sanktionen damit nicht nur illegitim, sondern auch ein Verfassungsbruch sei und zum anderen leitet Heiko aus dem gesamtgesellschaftlichen Wohlstand ein bedingungsloses Anrecht auf einen minimalen Anteil an diesem Wohlstand ab: „[...] diese alte Formel ‚Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen‘. Ich glaube, das geht nicht mehr heute. Schon gar nicht in der Überflussesgesellschaft [...]“. (Heiko, EL1:297)

Zum zweiten argumentieren einige Sanktionsgegner_innen aber auch auf der Ebene retributiver Gerechtigkeit; sie beantworten dabei die Frage, ob ‚abweichendes‘ Verhalten bestraft werden darf, jedoch grundlegend anders als die Sanktionsbefürworter_innen. Es wird nämlich grundsätzlich die *Strafffunktion von Sanktionen abgelehnt*, indem die Legitimität normierender beziehungsweise ‚erzieherischer‘ Eingriffe hinterfragt wird: So lehnt Lore (ET2:1221) die Umwandlung von Hartz IV in ein, wie sie es nennt, „Bestrafungssystem“ oder „Erziehungssystem“ absolut ab und Heiko kritisiert den über Sanktionen ausgeübten Zwang zu systemkonformem Verhalten.

Drittens finden sich interessanterweise jedoch auch mehrere Argumente, die für die Befürwortung von Sanktionen relevante Argumente (Reziprozitätsnorm und Strafffunktion von Sanktionen) implizit anerkennen und Sanktionen trotzdem als illegitim einordnen.

Zum einen wird in einigen Argumenten die Strafffunktion von Sanktionen nicht generell in Frage gestellt, stattdessen aber hinterfragt, inwiefern von Sanktionen Betroffene sich tatsächlich fehlerhaftes Verhalten haben zu Schulden kommen lassen und hierbei die Sanktionierung von ‚*Unschuldigen*‘ kritisiert: Dieser Fokus auf die Unschuldsvermutung findet sich sowohl in dem Argument über ‚Unschuldige Dritte‘ wieder, bei dem eine

Sanktionierung aufgrund einer indirekten Betroffenheit anderer Familienmitglieder abgelehnt wird, als auch in der Aussage, dass viele Erwerbslose an ihrer Erwerbslosigkeit unschuldig seien sowie in der Annahme, dass unter bestimmten persönlichen Bedingungen (z. B. Trauerfall, psychische Erkrankung, Kindererziehung) eine Erfüllung verschiedener Pflichten nicht verlangt und eine Nichterfüllung somit nicht bestraft werden kann.

Zum anderen werden auch Sanktionen ablehnende Argumente vorgebracht, die gleichzeitig eine grundsätzliche Anerkennung der Reziprozitätsnorm (Erwartung an eine Gegenseitigkeit in der Leistungserbringung zwischen Individuum und Allgemeinheit) zum Ausdruck bringen. So argumentieren mehrere Personen, dass (viele) Erwerbslose bereits etwas leisten (Verweis auf Kindererziehung und ein nicht lohnarbeitszentriertes Arbeitsverständnis), der *Reziprozitätsanspruch also bereits erfüllt* sei und somit eine Sanktionierung in solchen Fällen illegitim sei. Außerdem wird von einigen Personen die Reziprozitätsnorm, allerdings mit anderem Adressaten, aufgegriffen. Sie argumentieren, dass Sanktionen illegitim seien, solange *andere Instanzen* ihre Aufgaben nicht erfüllen. So spricht beispielsweise Cem sich nicht generell gegen Sanktionen aus, hält diese aber so lange für illegitim wie vom Staat nicht angemessene Lohnverhältnisse geschaffen werden und Günther verweist auf die staatliche und

makroökonomische Verantwortung für hohe Arbeitslosenzahlen – sie finden es also illegitim, wenn der Staat sanktioniert ohne seinerseits seine Aufgaben zu erfüllen.

Praktische Begründungsmuster: Frage nach Folgen und praktischem Nutzen von Sanktionen

Auf dieser Ebene wird die **Befürwortung von Sanktionen** mit einer den Sanktionen zugeschriebenen *erzieherischen Funktion* begründet: Sanktionen beziehungsweise die Androhung hiervon sollen Individuen zur Änderung ihres – falschen – Verhaltens bewegen. Warum solche Verhaltensänderungen notwendig seien, wird auf zwei Ebenen begründet. Entweder wird argumentiert, dies diene dem Wohle der Gesellschaft: So argumentiert beispielsweise Harald, dass Erwerbslose über Sanktionen zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen werden sollten, denn „[...] wenn er bezahlt wird aus Hartz IV bezahlen wir das mit unsern Steuergeldern, [...] wenn er arbeitet zahlt er Steuern und kann dann wieder ‘nen anderen unterhalten“ (ET2:1136). Oder aber es wird argumentiert, dass die angestrebte Verhaltensänderung dem Individuum selbst zugutekomme: So argumentiert Viola, dass über die (erzwungene) Teilnahme an Kursen Perspektiven für den Berufseinstieg oder das Zurechtfinden in der Gesellschaft geschaffen würden. Und Holger argumentiert, dass Menschen über

Sanktionen zur Aufnahme auch niedrig entlohnter Beschäftigung gezwungen werden sollten, da hierbei sowohl Perspektiven für die eigene berufliche Zukunft geschaffen würden als auch eine Integration in die Gesellschaft stattfände:

Holger: [...] Ja, da muss schon mit Sanktionen gearbeitet werden, wenn die... Weil der Idealfall tritt doch in den wenigsten Fällen ein [...]. Aber wenn ich eben sage, wenn ich wirklich das Bedürfnis hab, wieder in Arbeit zu kommen und auch den sozialen Aspekt noch betrachte, ich komme wieder unter die Leute, ich genieße gesellschaftliche Anerkennung, das ist ja auch ein gewisser Wert, der zwar sich nicht in Geld ausdrückt, aber da muss ich doch den Kompromiss finden zu sagen, selbst wenn es 300 Euro weniger sind, ich bin heilfroh, ich bin wieder am Netz. (MIX2:244)

Holger greift hier den offiziellen Diskurs, in dem Inklusion in (wie auch immer gestaltete) Beschäftigung mit Inklusion in die Gesellschaft gleichgesetzt und damit zum obersten Ziel sozialpolitischer Maßnahmen erhoben wird (siehe zum Beispiel Mohr 2007: 211f.), auf. Interessanterweise ist er jedoch die einzige Person, die dieses Deutungsmuster heranzieht.

Die **Ablehnung von Sanktionen** wird auf dieser praktischen Ebene zum einen mit

Erwägungen bezüglich *negativer sozialer Folgen* von Sanktionen begründet: Von Günther werden Gefahren sozialer Anomie (beispielsweise erhöhte Kriminalität) genannt und Heiko befürchtet Radikalisierungsprozesse, die Stigmatisierung ganzer sozialer Gruppen und negative Folgen des in das Sanktionssystem inkorporierten Zwangs für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Außerdem wird der praktische Nutzen von Sanktionen hinterfragt, wobei zum einen von Runa ganz pragmatisch der *ökonomische Nutzen* von Sanktionen angezweifelt wird: „[...] ob sich das lohnt, also ich denke, das rechnet sich nicht wirklich so großartig.“ (MIX2:280) Zum anderen stellen zahlreiche Personen den positiven *Effekt auf die Aktivierung* Erwerbsloser in Frage: Menschen hätten von sich aus einen eigenen Antrieb und würden sich entfalten, wenn ihnen der Freiraum gelassen würde. Der durch Sanktionen aufgebaute Druck sei dabei nicht produktiv, sondern würde diese Entfaltung viel eher einschränken:

Theodor: [W]enn das Amt sozusagen oder das Jobcenter nicht versuchen würde jemanden irgendwo reinzuquetschen in irgendeinen blöden Job, sondern wenn die Leute etwas mehr Luft und Freiheit haben würden und sagen würden: Gut, ich kann das, und ich suche mir jetzt eine Arbeit, die mir gefällt, und dann läuft das auch. Das halte ich für viel besser als wenn

man irgendwo reingeschoben wird [...], wo die Leute nach vier Wochen einen Nervenzusammenbruch kriegen und dann schon wieder vorm Jobcenter stehen. (EL2:31)

Diesem Argument zugrunde liegt ein Menschenbild, das von selbstbestimmen, aktiven Individuen ausgeht, die ein Interesse daran haben sich zu verwirklichen und in die Gesellschaft einzubringen.

Auszuhandelnde Widersprüche bei der Positionierung zu Sanktionen

In den Diskussionen gab es immer wieder Momente, in denen teils widersprüchliche Aspekte der Sanktionsproblematik gegeneinander abgewogen wurden. Dabei standen vor allem ethisch-moralische und praktische Argumente wiederholt im Widerspruch zueinander, es zeigten sich aber auch einige Widersprüche zwischen verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen.

Zwei Personen, die Sanktionen auf einer moralischen Ebene sehr deutlich befürworteten, setzten sich mit gesellschaftlichen, also auf der praktischen Ebene verorteten, Folgen von Kürzungen des Existenzminimums auseinander. Aufgrund vermuteter negativer gesellschaftlicher Folgen sprachen sich beide zwar nicht generell gegen Sanktionen, jedoch gegen die Streichung der kompletten Transferleistung (Totalsanktionen) aus. Gleichzeitig fand keine Auseinandersetzung

mit der ethisch-moralischen Frage, ob eine solche Kürzung des Existenzminimums überhaupt legitim sein kann, statt:

Viola: [...] wenn ich jetzt aufgefordert werde, mich vorzustellen oder im Jobcenter zu erscheinen [...] und ich da nicht hingeh, dass man dann schon sagt, „hey, also so geht es auch nicht, du kriegst keine Leistung mehr“. [...] Darf ich das noch mal ganz kurz relativieren, wenn ich mein keine Leistungen, beziehe ich aber nicht das Geld für die Wohnung mit ein. Also wenn ich dann noch wohnungslos werde, dann hat der Staat noch ein viel größeres Problem [...]. (MIX2: 107, 130)

54

Auch setzten sich drei Personen, die Sanktionen immer wieder als legitim einstufen, mit der als ungerecht empfundenen indirekten Sanktionierung von Kindern auseinander. Sie leiten hieraus jedoch keinen normativen Widerspruch zu ihrer grundlegenden Sanktionsbefürwortung ab; dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass das auf die Unschuld einiger der von Sanktionen Betroffenen abzielende Argument – wie zuvor herausgearbeitet – implizit eine Zustimmung zu der Straffunktion von Sanktionen beinhaltet. Es zeigt sich also eine auf der normativen Ebene kohärente Befürwortung von Sanktionen, die lediglich in der praktischen Umsetzung einige Probleme konstatiert. Das von Holger geäußerte (in der Praxis höchstwahrscheinlich schwierig

zu gestaltende) Wunschscenario bringt dies deutlich zum Ausdruck: „Sanktionen ja, aber nicht gegen die Kinder, würde ich sagen.“ (Holger, MIX2:441)

Auf der anderen Seite brachten drei Sanktionsgegner explizit zum Ausdruck, dass Erwerbslose im Gegenzug für den Erhalt von Sozialleistungen etwas leisten sollten und diskutierten über den Umgang mit Personen, die diese Gegenleistungen nicht erbringen wollen oder sich anderweitig ‚falsch‘ verhalten. Im Endeffekt lehnten sie Sanktionen jedoch auch in solchen Fällen ab – wegen angenommener negativer sozialer Folgen von Sanktionen, der Annahme, dass Sanktionen das individuelle Grundrecht auf ein Existenzminimum verletzen, und aufgrund der Annahme, dass es sich bei solchen Personen um Ausnahmefälle handle, wegen derer man nicht das ganze System auf Sanktionen ausrichten müsse (siehe Online-Appendix 7.1., Stichpunkt ‚Abwägungen‘). Hier wird also eine normative Erwägung (Reziprozitätsnorm) zum einen gegen praktische Erwägungen (soziale Folgen von Sanktionen) abgewogen, zum anderen die Relevanz der normativen Erwägung unter Rückgriff auf ein positives Menschenbild für irrelevant erklärt und zum dritten die distributive Gerechtigkeitserwägung (Grundrecht auf Existenzminimum) für wichtiger befunden als die retributive Gerechtigkeitserwägung, dass moralisch gesehen Gegenleistungen erbracht werden sollten.

Begründungsmuster: Zwischenfazit

Es fanden sich sowohl ethisch-moralische (Frage nach der Legitimität von Sanktionen) als auch praktische (Frage nach dem antizipierten Nutzen beziehungsweise den Folgen von Sanktionen) Begründungsmuster.

Auf der *praktischen Ebene* scheinen Einschätzungen bezüglich möglicher Folgen von Sanktionen sowie Bilder über Erwerbslose und ein allgemeines Menschenbild ausschlaggebend für die Bewertung von Sanktionen zu sein; insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Sanktionen eine produktive, ‚aktivierende‘ Wirkung in Richtung einer (für Individuum beziehungsweise Gesellschaft positiven) Verhaltensänderung haben oder eher den eigenen Antrieb und die Entfaltung einschränken beziehungsweise sogar gesamtgesellschaftlich negative Effekte haben.

Die Beantwortung der Frage nach der *Legitimität von Sanktionen* hängt zum einen unmittelbar mit der Frage nach der Konditionalisierbarkeit von Rechten zusammen. Hierbei fällt auf, dass ein Verständnis von nicht-konditionalisierbaren Rechten den Fokus auf die verteilungspolitische Frage, was einem Individuum unter keinen Umständen genommen werden darf, legt und damit die distributive Gerechtigkeitsdimension in den Vordergrund stellt. Dies legt die Annahme nahe, dass die unterschiedliche Bewertung

der Legitimität von Sanktionen unter anderem mit einem unterschiedlichen Fokus auf verschiedene Themenkomplexe zusammenhängt. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, dass Fragen distributiver Gerechtigkeit von Seiten der Sanktionsbefürworter_innen überhaupt nicht aufgegriffen wurden. Stattdessen spielt für die zur Begründung einer Befürwortung von Sanktionen angeführten ethisch-moralischen Argumente (Straffunktion und Reziprozitätserwägungen) die für die retributive Gerechtigkeitsdimension relevante Frage, wie mit abweichendem Verhalten umgegangen werden soll, eine große Rolle.

Es finden sich in den Argumenten aber auch unterschiedliche Grundeinstellungen, vor allem bezüglich der retributiven Gerechtigkeitsdimension: So wird von einigen Sanktionsgegner_innen generell der Zwang zu systemkonformem Verhalten hinterfragt, während mehrere Sanktionsbefürworter_innen die Legitimität von Sanktionen gerade aus dem zu bestrafenden *Fehlverhalten* von Individuen ableiten.

Interessanterweise haben jedoch auch einige Sanktionsgegner_innen bestimmte sanktionsbefürwortende Argumente implizit akzeptiert, aber die jeweils zugrundeliegenden Erwägungen beziehungsweise Normen anders ausgedeutet. Ein Beispiel sind Argumente, die die Reziprozitätsforderung als in vielen Fällen bereits erfüllt ansehen oder diese an andere Instanzen

richten. Hierbei wird auch ein in dieser Arbeit weniger beachteter, für zukünftige Forschungen jedoch höchst relevanter Aspekt deutlich: Auch bei einer ähnlichen Bewertung grundlegender Normkomplexe kann die Bewertung der Legitimität von Sanktionen unterschiedlich ausfallen, wobei die eingenommene Perspektive eine relevante Rolle zu spielen scheint. Aus der Perspektive von ebenfalls einem starken Druck ausgesetzten Erwerbstätigen scheinen Sanktionen eher als gerecht; wird stattdessen die Perspektive der (indirekt) von Sanktionen Betroffenen in den Fokus gerückt oder der Fokus auf den ökonomischen Kontext gelegt, scheinen Sanktionen in einigen/vielen/allen Fällen eher als ungerecht.

In diesem Kontext sind abschließend noch kurz einige thematische Schwerpunktsetzungen in den Diskussionen um Sanktionen zu erwähnen: Zum einen spielten Finanzierungserwägungen so gut wie keine Rolle (Ausnahmen sind die je einmal vorgebrachten Argumente zu einer möglichen Steuerersparnis und zu einem fehlenden ökonomischen Nutzen von Sanktionen). Zum anderen konzentrierten sich zwar viele Argumente auf das (Fehl)Verhalten von Erwerbslosen, gleichzeitig wurden aber makrowirtschaftliche beziehungsweise verteilungspolitische Erwägungen und die Verantwortung anderer Instanzen kaum als Argumente herangezogen: es wurde einzig einmal auf die (ungerechte) Einkommens- und Vermögensverteilung eingegangen

und von drei Personen die Verantwortung anderer Instanzen angesprochen, während andere mit Sanktionen in Zusammenhang stehende Aspekte komplett ausgespart wurden; so wurde beispielsweise weder die Möglichkeit einer Sanktionierung von Arbeitgebern diskutiert, noch die Frage nach sich durch Sanktionsdrohungen verändernden Machtverhältnissen zwischen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen angesprochen.

Fragebogendaten und Begründungsmuster

Im Folgenden werden Zusammenhänge zwischen der Zustimmung zu Sanktionen und einigen im Fragebogen erhobenen Einstellungen und Wahrnehmungen genauer betrachtet, wobei die zuvor herausgearbeiteten Begründungsmuster herangezogen werden, um überraschende Zusammenhänge in den Daten besser verständlich zu machen. Leider kann in diesem Beitrag nicht die Bandbreite sämtlicher Zusammenhänge aufgezeigt werden – exemplarisch werden jedoch zumindest zwei der eingangs aufgeworfenen ‚brisanten Punkte‘ an Sanktionen genauer betrachtet:

- Individualisierung der Verantwortung für Erwerbslosigkeit
- konditionale Rechtsansprüche statt individueller Rechtsansprüche qua Menschenrecht, die bei Nichterfü-

lung von Pflichten aufgekündigt werden können

fehlender Aktivierung und somit nicht ausreichenden Eigenbemühungen vieler Erwerbsloser begründet liegt.

„Bilder über Erwerbslose“ und Einstellungen zu Sanktionen

Für viele in den Diskussionen vorgebrachte Argumente spielen Annahmen über das (richtige oder falsche) Verhalten von Erwerbslosen eine Rolle – beispielsweise für die Konzeptualisierung von Sanktionen als legitime Strafe für Fehlverhalten oder für mit einem positiven Menschenbild die Produktivität von Sanktionen infrage stellende Aussagen. Gleichzeitig finden sich jedoch auch Argumente, für die das (Fehl)Verhalten Erwerbsloser zweitrangig beziehungsweise irrelevant scheint. Es stellt sich daher die Frage, wie der Zusammenhang zwischen Einstellungen zu Sanktionen und „Bildern über Erwerbslose“ in den Fragebogendaten aussieht.

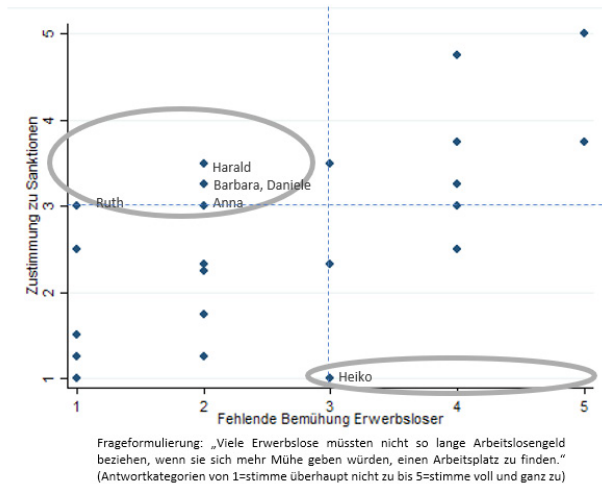
Wie in Abbildung 1 zu sehen ist, glaubt ein großer Teil der Sanktionsbefürworter_innen, dass fehlende Eigenbemühungen der Grund für Erwerbslosigkeit sind (rechter oberer Bereich), während fast alle Sanktionen ablehnenden Personen dieser Aussage eher oder überhaupt nicht zustimmen (linker unterer Bereich). Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass das mit dem Sanktionsregime verfolgte Ziel der Aktivierung auf der impliziten Annahme aufbaut, dass Erwerbslosigkeit in

Es zeigen sich jedoch zwei überraschende Zusammenhänge, die in Abbildung 1 durch Kreise hervorgehoben sind. Zum einen fällt auf, dass eine Person (Heiko) diese Aussage nicht ablehnt (Wert 3) und trotzdem absolut gegen Sanktionen ist – ein Zusammenhang, der durch die Betrachtung seiner Argumentationsmuster verständlich wird: Er betont immer wieder den nicht-konditionalisierbaren, individuellen Rechtsanspruch auf ein Existenzminimum und die aus seiner Sicht sehr negativen gesellschaftlichen Folgen von Sanktionen. Auch macht er explizit deutlich, dass er Sanktionen auch bei individuell unmoralischem Verhalten ablehnt:

Heiko: Wollen wir eine gewaltfreie Gesellschaft haben [...] oder eine, die auch eben zu Gewaltmitteln greift um bestimmte Verhaltensausrichtungen zu erzwingen? [...] Dann ist sozusagen der in Führungsstrichen Sozialschmarotzer der Preis für die Freiheit. Den muss man bezahlen. (EL2:27-29)

Zum anderen zeigt sich der überraschende Zusammenhang, dass fünf Personen eher nicht oder überhaupt nicht glauben, dass die meisten Erwerbslosen durch vermehrte Anstrengung einen Arbeitsplatz finden könnten, und trotzdem keine ablehnende

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Zustimmung zu Sanktionen und der Annahme, dass fehlende Eigenbemühungen der Grund für Erwerbslosigkeit sind



Quelle: Eigene Daten

Haltung zu Sanktionen einnehmen (Werte von 3 oder höher). Leider haben sich nicht alle diese Personen in den Diskussionen zu Sanktionen geäußert.

Eine mögliche Erklärung für diesen Zusammenhang könnte schlicht und einfach das Wort ‚viele‘ in der Frageformulierung darstellen – auch bei Ablehnung der Aussage zu fehlenden Eigenbemühungen der meisten Erwerbslosen könnte davon ausgegangen werden, dass einige (wenige) Erwerbslose mit größerer Anstrengungsbereitschaft einen Job finden könnten. Sanktionen würden dann in diesen Fällen befürwortet. Im Fall von Harald, der im

mer wieder die unterschiedlich guten Beschäftigungschancen verschiedener Berufsgruppen hervorhebt, könnte sich der Zusammenhang auf diese Weise erklären lassen.

In den Argumentationsmustern von Anna und Daniele lässt sich jedoch noch eine weitere mögliche Erklärung für diesen Zusammenhang finden: Beide zogen sanktionsbefürwortende Argumente heran, für die es nicht entscheidend ist, ob die über Sanktionen eingeforderten Pflichten für Individuum oder Gesellschaft sinnvoll sind. Anna argumentierte, dass Individuen generell im Gegenzug für den Erhalt von

Sozialleistungen eine Gegenleistung erbringen sollten – und nicht inwiefern diese Gegenleistung dazu dient, Menschen in Beschäftigung zu bringen. Und Daniele rechtfertigte Druck für Erwerbslose explizit mit dem Druck, dem Erwerbstätige im Job ausgesetzt sind – und nicht mit der beschäftigungssichernden Wirkung dieses Drucks.

Gegenleistungen: Moralische Forderung oder konditionales Rechteverständnis?

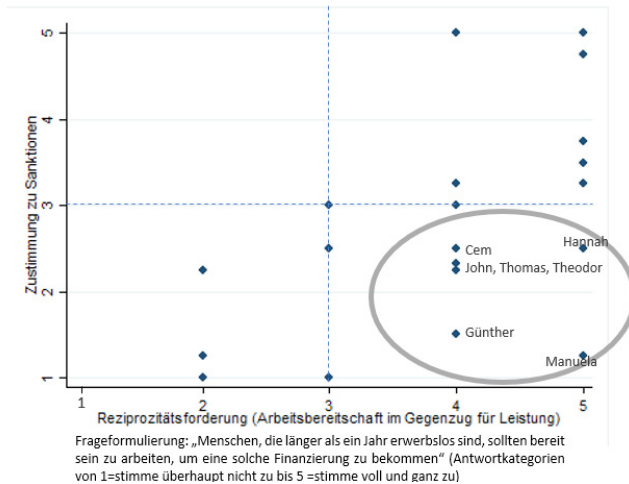
Mehrere Sanktionsbefürworter_innen argumentieren immer wieder, dass Rechte an Gegenleistungen geknüpft sein sollten (konditionales Rechteverständnis). Auf der anderen Seite fordern auch mehrere Sanktionsgegner_innen zumindest moralisch die Erbringung solcher Gegenleistungen. Es stellt sich also die Frage, ob solche Forderungen nach Gegenleistungen in den meisten Fällen in einem konditionalen Rechteverständnis und somit einer Befürwortung von Sanktionen münden oder ob sie eher moralische Forderungen darstellen.

Wie in Abbildung 2 zu sehen ist, wird der Forderung nach Arbeitsbereitschaft Erwerbsloser von dem Großteil der Befragten eher oder voll und ganz zugestimmt. Dies geht aber nicht zwingend mit einer Zustimmung zu Sanktionen einher: Wäh-

rend ungefähr die Hälfte der der Reziprozitätsforderung zustimmenden Befragten Sanktionen auch eher zustimmen (rechter oberer Bereich), gibt es eine ähnlich große Gruppe, die dieser Forderung eher oder voll und ganz zustimmt und trotzdem tendenziell eher (und zum Teil sehr deutlich) gegen Sanktionen ist (rechter unterer Bereich).

Leider haben sich nur drei Personen dieser zweiten Gruppe in den Diskussionen zu Sanktionen geäußert. Auch lässt sich aus diesen Äußerungen nicht unbedingt *ein* einheitliches Muster ablesen: Während Cem Sanktionen so lange für illegitim hält, wie vom Staat nicht angemessene Lohnverhältnisse geschaffen werden, argumentiert Günther mit nicht-konditionalisierbaren Rechtsansprüchen, negativen gesellschaftlichen Folgen von Sanktionen, einem nicht lohnarbeitszentrierten Arbeitsverständnis und einem positiven Menschenbild. Auch Theodor argumentiert mit einem positiven Menschenbild, dass also Erwerbslose von sich aus einen eigenen Antrieb hätten und Druck somit nicht nötig und sogar kontraproduktiv sei. Schließlich bringen Theodor und Günther beide explizit Reziprozitätsforderungen zum Ausdruck (sie seien dagegen, dass sich manche Individuen nicht um Arbeit bemühen), sprechen sich jedoch trotzdem gegen Sanktionen aus (unter anderem, da es sich hierbei nur um eine kleine Minderheit handele).

Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Zustimmung zu Sanktionen und der Forderung nach Arbeitsbereitschaft Erwerbsloser



Quelle: Eigene Daten

Hieraus lassen sich drei Arten von Argumenten ableiten, die eine Ablehnung von Sanktionen trotz der Forderung nach Gegenleistungen Erwerbsloser plausibel erscheinen lassen:

- Wird nicht nur von Erwerbslosen, sondern auch von einer anderen Instanz (wie beispielsweise dem Staat oder Arbeitgebern) die Erfüllung von Pflichten verlangt, erscheint eine sanktionsbewährte Einforderung der Reziprozitätspflicht Erwerbsloser erst in dem Moment legitim, wo auch die ‚andere‘ Seite ihre Pflichten erbringt.
- Wird unter Verweis auf ein positives Menschenbild oder ein anderes Arbeitsverständnis davon ausgegangen, dass (Gegen)Leistungen in der überwältigenden Mehrheit der Fälle auch ohne Druck erbracht werden, scheinen Sanktionen überflüssig.
- Die Durchsetzung eines grundsätzlich befürworteten Reziprozitätsanspruchs kann auch aufgrund darüberstehender Erwägungen abgelehnt werden: Entweder wegen angenommener negativer gesellschaftlicher Folgen, wobei hier ein ethisch-moralisches Prinzip (Reziprozitätsnorm) und praktische

Erwägungen (gesellschaftliche Folgen) gegeneinander abgewogen werden. Oder mit Verweis auf nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche, wobei hier eine Abwägung zwischen verschiedenen Gerechtigkeitsverständnissen stattfindet: Zwar wird befürwortet, dass sich Individuen an bestimmte Normen halten sollten (retributive Dimension), die Einschränkung des Rechts auf ein Existenzminimum wird aber als illegitim angesehen (distributive Dimension).

Fazit

In diesem Beitrag wurden sowohl explorativ Begründungsmuster für die Ablehnung oder Befürwortung von Sanktionen herausgearbeitet als auch betrachtet, inwiefern die herausgearbeiteten Begründungsmuster zu einem besseren Verständnis der Zusammenhänge zwischen mittels eines Fragebogens erhobenen Einstellungen gegenüber Erwerbslosen und der Zustimmung zu Sanktionen beitragen.

Die in den Diskussionen vorgebrachten Begründungsmuster setzten sich zum einen auf einer *ethisch-moralischen Ebene* mit der *Legitimität* von Sanktionen auseinander, wobei die Befürwortung von Sanktionen mit Reziprozitätserwägungen und der Konzeptualisierung von Sanktionen als legitimer Strafe begründet wurde, während

eine Ablehnung von Sanktionen zum einen über nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche und die Hinterfragung der Legitimität normierender Eingriffe begründet wurde. Wie die Legitimität von Sanktionen bewertet wird scheint daher unter anderem mit dem zugrundeliegenden Rechteverständnis (konditionale Rechte vs. nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche), dem eingenommenen Blickwinkel (Fokus auf distributive oder retributive Gerechtigkeitserwägungen) und der grundlegenden Einstellung zur Legitimität von staatlichen normierenden Eingriffen zusammenzuhängen.

Zum anderen wurden für die Befürwortung von Sanktionen herangezogene Argumente (Reziprozitätsnorm und Straffunktion) interessanterweise jedoch auch in mehreren Sanktionen ablehnenden Begründungsmustern implizit anerkannt. Auch bei einer ähnlichen Bewertung zugrundeliegender Normkomplexe kann also die Bewertung von Sanktionen unterschiedlich ausfallen, wobei sowohl der zugrundeliegende Bezugsrahmen (Fokus auf individuelle Verantwortung oder auf ökonomischen Kontext) als auch die eingenommene Perspektive (Fokus auf die von Sanktionen Betroffenen oder auf Erwerbstätige) eine Rolle zu spielen scheint. Dies verweist auf die in dieser Studie nicht betrachtete, jedoch für zukünftige Studien höchst relevante Frage nach dem Einfluss der sozialen Positioniertheit, vor allem der (potentiellen)

Betroffenheit von Sanktionen, auf Einstellungen zu Sanktionen. (Es ist jedoch hervorzuheben, dass keine_r der Diskussteilnehmer_innen seine/ihre Einstellungen mit eigenen Erfahrungen mit oder Ängsten vor Sanktionen begründete, sondern wenn dann für Betroffene im Allgemeinen sprach. Dies mag am Format der Gruppendiskussionen liegen oder an der fehlenden expliziten Stimulussetzung zum Erfragen solcher Erfahrungen und sollte bei der Konzeptualisierung von Erhebungsinstrumenten mitbedacht werden.)

62

Weiterhin wurden auf einer *praktischen Ebene* Einstellungen zu Sanktionen mit dem *antizipierten Nutzen beziehungsweise den Folgen* von Sanktionen begründet, wobei die Befürwortung von Sanktionen über hiermit zu bewirkende Verhaltensänderungen und die Ablehnung mit Verweis auf negative gesellschaftliche Folgen und durch das Infragestellen des ökonomischen/aktivierenden Nutzens von Sanktionen begründet wurde. Auf dieser praktischen Ebene scheinen also Wahrnehmungen bezüglich möglicher Folgen von Sanktionen sowie Bilder über Erwerbslose und ein allgemeines Menschenbild ausschlaggebend für die Bewertung von Sanktionen zu sein.

Die Relevanz solcher ‚*Bilder über Erwerbslose*‘ für Einstellungen zu Sanktionen zeigte sich auch bei der Betrachtung der Fragebogendaten: Während ein großer Teil der Sanktionsbefürwortenden glaubt, dass

fehlende Eigenbemühungen der Grund für Erwerbslosigkeit sind, lehnen fast alle Sanktionsgegner_innen diese Aussage (eher) ab. Gleichzeitig fanden sich aber auch mehrere Ausnahmefälle, für die die herausgearbeiteten Begründungsmuster Erklärungsansätze liefern. Die Ablehnung von Sanktionen *trotz* nicht unbedingt positiver Bilder über Erwerbslose wird dadurch plausibilisiert, dass es für mehrere Argumente gegen Sanktionen nicht relevant ist, inwiefern die Betroffenen sich richtig oder falsch verhalten: Hierzu zählen vor allem Verweise auf nicht-konditionalisierbare individuelle Rechte, aber auch sich auf negative gesellschaftliche Folgen oder den fehlenden ökonomischen Nutzen von Sanktionen beziehende Argumente. Die Zustimmung zu Sanktionen *trotz* der Annahme, dass meist nicht fehlende Eigenbemühungen der Grund für Erwerbslosigkeit sind, könnte darin begründet liegen, dass für viele Sanktionen Befürwortende das Begründungsmuster nicht relevant ist, inwiefern die zu erfüllenden (beziehungsweise verletzten) Pflichten für das Individuum oder die Gesellschaft sinnvoll sind: Bei Reziprozitätserwägungen geht es um die allgemeine Forderung nach Gegenleistungen, nicht um den Zweck dieser Gegenleistungen; bei den Strafen als Konsequenz für Fehlverhalten fordern die Argumenten geht es um den Verstoß gegen Vorgaben, nicht um den Inhalt dieser Vorgaben; und auch das Druck für Erwerbslose mit Druck im Berufsleben

” [E]ine Zustimmung zu (Reziprozitäts-)Pflichten [geht] nicht zwingend mit einer Zustimmung zu Sanktionen [einher] – unter anderem, da bei der Positionierung zu Sanktionen auch Erwägungen bezüglich der Legitimität und der Folgen von Leistungskürzungen eine Rolle spielen.

rechtfertigende Argument geht nicht auf den Sinn und Zweck dieses Drucks ein. Einzig bei den die Erziehungsfunktion von Sanktionen hervorhebenden Argumenten wurde meist genau ausformuliert, warum eine Verhaltensänderung sinnvoll wäre.

Die Analyse machte auch deutlich, dass Einstellungen zu Sanktionen oft eine *Abwägung zwischen teils widersprüchlichen Aspekten* beinhalten: sowohl zwischen distributiven und retributiven Gerechtigkeitserwägungen als auch zwischen ethisch-moralischen und praktischen Erwägungen. In den Diskussionen setzten sich beispielsweise einige Sanktionsbefürworter_innen mit negativen gesellschaftlichen Folgen von Leistungskürzungen auseinander und einige Sanktionsgegner_innen stellten sich die Frage, ob wirklich jedes Verhalten ohne Konsequenzen hingenommen werden sollte. Auch bei der Betrachtung der Fragebogendaten zeigten sich solche auszuhandelnden Widersprüche: Während in vielen Fällen eine Zustimmung zu der an Erwerbslose gerichteten Forderung nach Gegenleistungen mit einer Zustimmung zu Sanktionen

einherging, lehnte eine ähnlich große Gruppe von Personen Sanktionen trotz einer grundsätzlichen Zustimmung zu dieser Forderung ab. Dies macht deutlich, dass eine Zustimmung zu (Reziprozitäts-)Pflichten nicht zwingend mit einer Zustimmung zu Sanktionen einhergeht – unter anderem, da bei der Positionierung zu Sanktionen auch Erwägungen bezüglich der Legitimität und der Folgen von Leistungskürzungen eine Rolle spielen. In zukünftigen Studien zur Legitimität konditionaler wohlfahrtsstaatlicher Rechte sollten daher nicht nur die Zustimmung zu strikteren oder weniger strikten Pflichten, sondern auch Einstellungen zu Sanktionen erhoben werden.

LITERATUR

Becker, Irene/Hauser, Richard (2009): Soziale Gerechtigkeit - ein magisches Viereck. Zieldimensionen, Politikanalysen und empirische Befunde. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung (HBS), Bd. 104.

Blekesaune, Morten/Quadagno, Jill (2003): Public Attitudes toward Welfare State Policies. A Comparative Analysis of 24 Nations. In: *European Sociological Review* Jg. 19/5, S. 415-427.

Dingeldey, Irene (2006): Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (APUZ) 8-9/2006, S. 3-9.

Dwyer, Peter (2002): Making sense of social citizenship. Some user views on welfare rights and responsibilities. In: *Critical Social Policy Jg.* 22/2, S. 273-299.

Eardley, Tony/Saunders, Peter/Evans, Ceri (2000): Community attitudes towards unemployment, activity testing and mutual obligation. In: *SPRC Discussion Paper No. 107*. Online verfügbar unter <http://www.unsworks.unsw.edu.au> (06.10.2017).

Hörstermann, Katharina/Andreas, Hans-Jürgen (2015): „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“. Eine Vignettenanalyse zur Bestimmung eines Einkommensmindestbedarfs. In: *Zeitschrift für Sozialreform Jg.* 61/2, S. 171-198.

Houtman, Dick (1997): Welfare state, Unemployment, and Social Justice. Judgments on the Rights and Obligations of the Unemployed. In: *Social Justice Research Jg.* 10/3, S. 267-288.

Jeene, Marjolein D. (2015): Who should get what and why, under which conditions. Descriptions and explanations of public deservingness opinions. Ridderkerk: Ridderkerkprint.

Larsen, Christian Albrekt (2008): The political logic of labour market reforms and popular images of target groups. In: *Journal of European Social Policy Jg.* 18/1, S. 50-63.

Liebig, Stefan/Mau, Steffen (2002): Einstellungen zur sozialen Mindestsicherung. Ein Vorschlag zur differenzierten Erfassung normativer Urteile. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Jg.* 54/1, S. 109-134.

Liebig, Stefan/May, Meike (2009). Dimensionen sozialer Gerechtigkeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte Jg.* 59/47, S. 3-8.

Mau, Steffen/Veghte, Benjamin (2007): Introduction. In: *Mau, Steffen/Veghte, Benjamin* (Hrsg.): *Social Justice, Legitimacy and the Welfare State*. London and New York: Routledge, S. 1-16.

Mayring, Philipp (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse*. Weinheim und Basel: Beltz.

Mohr, Katrin (2007): *Soziale Exklusion und Wohlfahrtsstaat. Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS.

Nüchter, Oliver/Schmid, Alfons (2012): Eine subjektive Dimension der Arbeitsmarktpolitik. Einstellungen zur Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland. In: *Bothfeld, Silke et al.* (Hrsg.): *Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 160-176.

Oschmiansky, Frank (2010): Aktivierender Staat und aktivierende Arbeitsmarktpolitik. In: *bpw, Dossier Arbeitsmarktpolitik*, 01.06.2010. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55052/aktivierende-arbeitsmarktpolitik?p=all> (21.03.2018).

Pilz, Frank (2004): *Der Sozialstaat: Ausbau – Kontroversen – Umbau*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Raven, Judith/Achterberg, Peter/van der Veen, Romke (2015): On support for welfare state reforms and deservingness in the Netherlands. In: *Policy & Politics Jg.* 43/1, S. 61-79.

Sachweh, Patrick/Burkhardt, Christoph/Mau, Steffen (2009): Wandel und Reform des deutschen Sozialstaats aus Sicht der Bevölkerung. In: *WSI-Mitteilungen* 11/2009, S. 612-618.

van Oorschot, Wim (2000): Who should get what, and why? On deservingness criteria and the conditionality of solidarity among the public. In: *Policy & Politics Jg.* 28/1, S. 33-48.

ZUR AUTORIN

Lisa Klein studiert aktuell an der Humboldt-Universität zu Berlin im Masterstudiengang Sozialwissenschaften. Ihren B.A. in Sozialwissenschaften hat sie 2015 ebenfalls an der Humboldt-Universität zu Berlin abgeschlossen. Ihre Studien-schwerpunkte sind soziale und politische Ungleichheiten.

Der Beitrag wurde von **Tatiana Huppertz** lektoriert.

7. Anhang zum Artikel „Einstellungen zu Sanktionen in sozialen Sicherungssystemen“

7.1 Codierschema, zugeordnete Aussagen und Teilnehmende

Anhang 1: Codierschema, zugeordnete Aussagen und Teilnehmende

Kategorie/Code	Code- beschreibung	Aussagen (Ankerbeispiele fett markiert)	Personen
ethisch- moralisch			
Pro Sanktionen:			
➤ Straffunktion von Sanktionen	Sanktionen legitim, da Konsequenz für Fehlverhalten	<p>Michael: „Es ist doch aber Eigenverschulden, es ist doch Eigenverschulden. Wenn ich 'nen Fehler mache werd' ich bestraft dafür. [...]“ (ET2:1154)</p> <p>Michael: „Ich sag mal, die Fälle der Sanktionen, wie die Prozente zu stande kommen wes ick nich. Aber wenn jemand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Klar, kann ich als Amt sagen, erst mal 10%“ (ET2:1138)</p> <p>Harald: „Dann muss man ihn so bestrafen, dass er gar keine Unterstützung bekommt. dann muss man sagen, die bist nicht Unterstützungswürdig äh weil du“ (ET2:1155)</p> <p>Harald: „Also entweder sagt man, du musst arbeiten oder du bekommst gar nichts, äh weil wir haben dir nen Job nachgewiesen den musst du annehmen, ansonsten hast de keinen Anspruch.“ (ET2:1144)</p> <p>Lars: „Also ich finde äh, dass das zum Beispiel ein Riesenkritikpunkt ist, dass es überhaupt gar keine äh Hilfen geben dürfte, wenn Eltern das ignorieren, dass ihre Kinder wochen- und monatelang der Schule fernbleiben. Weil das hattest du ja auch gesagt. Bildung ist der Schlüssel zu allem und wenn es jetzt ausgerechnet aus diesen Verhältnissen so sein sollte, dass die Kinder die Schule nicht besuchen, dann ist das für mich auf jeden Fall so ein Ausschlusskriterium“ (ET2:1167)</p> <p>Viola: „[...] Und natürlich auch, wenn ich jetzt aufgefordert werde, mich vorzustellen oder im Jobcenter zu erscheinen oder wie auch immer man das dann nennt und ich da nicht hingeh, dass man dann schon sagt, „hey, also so geht es auch nicht, du kriegst keine Leistung mehr“. Deswegen bin ich auch dafür, das ganz zu streichen, wenn man sagt nur bedingt oder nur ein bisschen, dann versucht jeder dagegen gerichtlich dann vorzugehen oder so. Also da wird einfach so ein Fass noch aufgemacht und so weiß ich von vorne herein ganz genau, wenn ich nicht meine Seite erbringe, dann ist Schluss.“ (MIX2:107)</p> <p>Anna: „[...] und sollte man dementsprechend () die Regeln oder das Gesetz dazu verstoßen, dann finde ich es auch in Ordnung, dass es dann dementsprechend gekürzt wird.“ (MIX2:88)</p>	Michael, Harald, Lars, Viola, Anna

<p>➤ Reziprozitäts- erwägungen</p>	<p>Sanktionen legitim, da im Gegenzug für Rechte Pflichten zu erfüllen sind; konditionales Rechteverständnis</p>	<p>Anna: „Weil ich der Meinung bin (lachen) (...), das, (...), gut also ja, man kann finanzielle Hilfe kriegen, aber man muss ja auch etwas dafür tun.“ (MIX2:88)</p> <p>John: „Ich vertrete ja auch den Punkt, wer etwas haben will, muss dafür was LEISTEN, so ist es nun einmal im Leben, ja?“ (ET2:212)</p> <p>Michael: „Denn ich habe Rechte aber auch Pflichten. Wenn ich meinen Pflichten nicht nachkomme habe ich das Recht nicht alles zu kriegen. [...]“ (ET2:1140)</p> <p>Michael: „Rechte und Pflichten, tut mir Leid.“ (ET2:1222)</p> <p>Michael: „Das ist überall so, man hat Rechte und Pflichten“ (ET2:1224)</p> <p>Viola: „Aber das wäre für mich der erste Schritt, hier zu sagen, wohin sie zu gehen hat, um sich vorzustellen und wenn sie das nicht macht, dann würde ich ihr kein Geld geben. Wenn sie das macht und da hingeht und sich vorstellt, unabhängig davon, ob sie nun den Job bekommt oder nicht und es hat dann nicht geklappt, so müsste man das dann sagen, dann würde ich ihr schon Geld geben, weil sie hat sich ja bemüht, sie hat ihre Seite ja gemacht.“ (MIX2:187)</p> <p>Moderatorin: „Jetzt nochmal kurz wir haben jetzt nur so praktische Sachen für Maria. Würdet ihr diese Sachen an Pflichten und an Sanktionen binden?“ [...] Viola: „Ja, weil wie gesagt warum soll die Allgemeinheit mir was bezahlen ohne dass ich meinen Teil. Also, warum?“ (MIX2:365ff.)</p> <p>Viola: „Also wenn ich Leistung hier haben will, wenn ich ein Dach über'm Kopf haben will, wenn ich hier meine Keiner zur Schule schicken möchte oder auch selber vielleicht studieren möchte, dann muss ich auch meinen Teil beitragen.“ (MIX2:556)</p> <p>Harald: „Ja, aber da bin ich, gebe ich zu, bin ich relativ hart. Also wenn ich Geld vom Staat nehme, wie (unv.) gesagt wird, er zahlt die Steuern dafür. Ja? Du, zahlst die Steuern dafür und ich nehme jetzt deinen Anteil sozusagen für mich, um mein Leben zu finanzieren. Wenn mir dafür gesagt wird, dann musst du aber auch dies und jenes, das würde ich machen.“ (ET2:223)</p>	<p>Anna, John, Michael, Viola</p>
	<p>Rechtfertigung von Druck und Sanktionen für Erwerbslose mit Druck im Berufsleben</p>	<p>Daniele: „Aber dann muss ich sagen, dann müssen alle aus dem Berufsleben raus, denn der Druck/ die Situation habe ich ja auch. Ich gehe arbeiten, dann muss ich Zahlen bringen, damit das Unternehmen gut läuft, dann muss ich Überstunden machen, die mit abgegolten sind, dann sage ich: Aha, welche Pflichten sind denn da gegeben? Und jetzt hier Hartz-4 oder der Staat, der soll da ganz sanft mit uns umgehen, und die Wirtschaft macht ja auch was sie will, dass sie zu Dumpinglohn einstellt, Druck ausübt. Das haben wir ja permanent.“ (EL2:75)</p> <p>Holger: „Ich will mal ein Beispiel bringen mit den Ich-AGs damals. Gut, das ist ja gescheitert mehr oder weniger, aber wieviel Leute haben sich damals, weil sie irgendwie gewisse Forderungen über drei Jahre bekommen haben, für eine Selbstständigkeit entschieden. Das ist ja nicht nur, zu sagen, ich versuch jetzt mal irgendwas, sondern das war ja volles Risiko. Also ich hab mich selbstständig gemacht, ich wurde nach drei Jahren abgekoppelt, ich hatte volle, ich musste die Krankenkassenbeiträge alle, also nicht die Hälfte der Arbeitgeber, sondern ich musste alles selbst zahlen. Aber darauf sind ja die Leute hingelaufen und manche haben es eben geschafft, aber nicht nur, weil eben das Geschäftsmodell da war, sondern die auch mit dem eisernen Willen ran gegangen sind und haben gesagt, jawohl ich kriege jetzt den finanziellen Schub noch mal mit auf drei Jahre. Natürlich sinkend, pro Jahr ja dann reduziert, aber nach drei Jahren muss ich durch sein. Dadurch sind auch Arbeitsplätze geschaffen worden. Und insofern (...) würde ich sagen, also wenn das nicht gravierend, wenn ich viel Geld verdient habe und kriege eine Beschäftigung und das ist nicht gravierend, dass ich sozusagen in soziale Nöte gerate, dann muss doch derjenige, die Chance annehmen und sagen, ich mach das jetzt, mit dem Blick auf eine bessere Zukunft. Das gibt ja nur Leute, die lehnen sich zurück und warten bis da was kommt und da kommt nichts.“ (MIX2:250)</p>	<p>Daniele, Holger</p>

Contra Sanktionen:			
<p>➤ Nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche</p>	<p>Sanktionen illegitim, da es sich um nicht-konditionalisierbare Rechtsansprüche handelt</p> <p>a) ... qua Menschenrecht</p>	<p>a)</p> <p>Günther: „Ich meine, also der alte Sozialhilfesatz war das Existenzminimum. Da wurde nicht reingekürzt [...]. Und das hat Hartz-4 aufgegeben. Die sagen: Wir können auch auf null runterkürzen. Und das finde ich nicht in Ordnung. Das kann man mit einem Menschen nicht machen. Selbst die Kürzung um 50 Prozent. Dann kann man die Miete nicht mehr zahlen, kann sich keine Lebensmittel mehr kaufen.“ (EL2:37)</p> <p>Günther: „Wenn eine Einzelperson sanktioniert wird unterhalb des Existenzminimums, das man also betteln gehen muss, als Extremfall erstmal, ist das schon mal schlimm.“ (EL2:530)</p> <p>Heiko: „Man kann dann so weiter gehen. Wie weit führt man die Kürzungen durch? Das ist ja/ entweder billigt man das Existenzminimum zu, dann ist es aber auch das Minimum, das bezahlt werden muss um existieren zu können. Da kann man nicht kürzen.“ (EL2:27)</p> <p>Günther: „Genau so ist es.“ (EL2:28)</p> <p>Heiko: „Also man muss das Recht haben nein zu sagen ohne Angst um seine Existenz haben zu können. Das ist sozusagen der Minimalkonsens.“ (EL2:35)</p> <p>Heiko: „Also entweder entscheidet man sich, das Existenzrecht ist bedingungslos. Dann kann man das nicht an Arbeitsleistungen koppeln.“ (EL1:297)</p> <p>Heiko: „das ist einfach eine grundsätzliche Überlegung, ob ich das Existenzrecht bedingungslos gewähren will oder nicht.“ (EL2:27)</p> <p>Runa: „Was will man da groß kürzen.“</p> <p>Moderatorin: „Okay, also du würdest sagen, man kann, ist schon irgendwie am Existenzminimum. Und wenn man jetzt die Leistungen grundsätzlich höher ansetzen würde, würdest du dann mit Sanktionen arbeiten?“</p> <p>Runa: „Ja, dann könnte man schon über San.. Anreizsystem nachdenken, wenn man bei 1200 jetzt mal angenommen, das man dann sagen könnte, dann werden sie aber auf das wirkliche Minimum reduziert und dann ist nichts mehr mit Kultur und (...) nicht überlebensnotwendigen Leistungen, das man dann einfach die Lebensumstände so verschlechtert, dass man zwar rumkommt, aber dass man da eben. So könnte man, KÖNNTE man drüber nachdenken.“ (MIX2:278ff.)</p>	<p>a) Heiko, Günther, Runa</p>
	<p>b) ... abgeleitet aus Sozialstaatsprinzip</p>	<p>b) Heiko: „[...] ich halte die Sanktionspraxis für verfassungswidrig. Das Sozialstaatsprinzip sagt, dass jeder das Existenzminimum zugesichert bekommt. Dann kann man es nicht über das Arbeitsrecht wieder wegnehmen. Da ist ein Widerspruch [...]“ (EL1:295)</p> <p>Heiko: „Dann ist es nicht mehr logisch. Das ist dieser Widerspruch zwischen Sozialstaatsprinzip und Arbeitsrecht, das wir vorhin schon mal hatten.“ (EL2:29)</p> <p>Günther: „Hartz IV ist meines Erachtens ein eklatanter Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip. Ich habe mich immer gewundert, dass das Bundesverfassungsgericht ... [...] Und sie entscheiden zum Beispiel bei Hartz IV auch nicht, dass es verfassungswidrig ist. Ich bin der Meinung, es ist verfassungswidrig, weil es einfach - wir haben jetzt über die Gerechtigkeitsfrage schon diskutiert - eine eklatante Ungerechtigkeit ist. Irgendwo. Es verstößt dagegen mit diesen Sanktionsgeschichten.“ (EL1:287)</p>	<p>b) Heiko, Günther</p>

	c) ... abgeleitet aus gesamtgesellschaftlichem Wohlstand	Günther: „Da bin ich absolut dagegen. Weil Leistungen streichen auf null würde wieder gegen Sozialstaatsprinzip verstoßen.“ (EL2:21) c) Heiko: „ Aber kann nicht sagen, diese alte Formel „Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen“. Ich glaube, das geht nicht mehr heute. Schon gar nicht in der Überflusgesellschaft [...]. “ (EL1:297)	c) Heiko
➤ Straffunktion von Sanktionen: grundsätzliche Hinterfragung	Sanktionen illegitim, da soziale Sicherungssysteme keine Erziehungsfunktion haben sollten und Zwang zu systemkonformem Verhalten entsteht	Heiko: „ Wollen wir eine gewaltfreie Gesellschaft haben, die auf positiver Freiheit basiert, oder eine, die auch eben zu Gewaltmitteln greift um bestimmte Verhaltensausrichtungen zu erzwingen? “ (EL2:27) Lore: „ Du warst eher für son Bestrafungssystem, ich würd es total ablehnen. Hartz IV als Erziehungssystem (zeigt sie in „ „) zu sehen.“ (ET2:1221) Lore: „[...] ähm, finde auch, dass in meinem Umfeld Wissenschaftler, Künstler, dass es ein sehr bedrohliches Szenario ist, wenn sie in Hartz 4 kommen oder, mh, umschulen müssen in völlig artfremde Berufe, also es ist ein Zwangssystem, mh, also ich hab schon irgendwie die Vorstellung von, ähm, einem fremdbestimmten Leben durch Hartz 4. [...]“ (ET1:177) Harald: „Und Hartz IV soll kein Strafsystem sein. Das ist ein System der sozialen Unterstützung.“	Lore, Heiko, Harald
➤ Straffunktion von Sanktionen: implizite Anerkennung, aber...	... Sanktionen illegitim, wenn gegenüber ‚Unschuldigen‘ angewendet a) Unschuldige Dritte b) Unschuldig an Arbeitslosigkeit c) Einschränkende Bedingungen – Pflichterfüllung nicht möglich	a) Doris: „Ich denke mal, das ist ja dann immer so eine Art Sippenhaft , wenn irgendwie Leistungen gestrichen wird, von der sich die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wieder raus gekriegt, das ist ja das schlimme. Bei diesen ganzen Sanktionen.“ (MIX2:266) Doris: „Aber trotzdem ist das für den Partner, mit dem die dann zusammen lebt, der ja eigentlich unschuldig, der muss das dann eigentlich ausgleichen. Das ist das ja das schlimme.“ (MIX2:271) Harald: „du bestrafst die Kinder äh faktisch, wenn du dann sozusagen die Leistungen kürzt.“ (ET2:174) Holger: „Wenn ich sage, ich kürze und in der Familie Alleinerziehend ist ein Kind. Da kann ich nichts kürzen, weil das Kind dann darunter leidet und nicht ernährt werden“ (MIX2:152) b) Theodor: „es gibt unterschiedliche Gründe arbeitslos zu werden oder da reinzurutschen. [...] Das kann ein Todesfall in der Familie sein oder eines Partners, das kann eine Krankheit sein, das können verschiedene Sachen sein. (EL2:31) Günther: „Kürzungen heißt immer: Möglichkeit null. Das geht nicht. [...] Und noch ein Argument, das ich noch bringen wollte, ist die Frage, warum jemand in die Situation gekommen ist. Die dürfen wir nicht vergessen. Das ist nämlich eine staatliche Sache. Wenn wir es zulassen, dass eine hohe, also wenn 10.000er-Schritte eingeführt werden um Leute aus den Betrieben rauszukanten, wenn Betriebe ganz dicht machen nach China auswandern, oder Nokia nach Rumänien. Das heißt, das sind 10.000 Unschuldige. “ (EL2:21) c) Theodor: „Das wäre insofern ein Unterschied (...). Gut, kann ja sein. Jürgen war verheiratet. Es gab einen Unfall. Die Frau ist verstorben. Er muss sich jetzt alleine um die Kinder kümmern. Seitdem hat er eine Depression. Oder hat, was weiß ich, posttraumatische Belastungsstörungen oder so, dann geht es nicht. Dann geht es eben nicht. Dann kann man den Menschen dazu nicht zwingen. Kann ja sein. Wäre jetzt ein Szenario“ (EL2:613) Daniele: „Aber generell jetzt, dass eben der Vater mit seinen 3 Kindern zum Amt gehen muss und die nun sagen, na um einen Halbtagsjob können sie sich ja bemühen. Finde ich schon ganz furchtbar. Finde ich (...) das ist ja überhaupt gar kein Anreiz für Kinder.“	a) Doris, Harald, Holger b) Günther, Theodor c) Theodor, Daniele

		<p>Ich sage, ich habe die Zeit nicht. Ich soll Kinder erziehen. Die soll ich auch zu Bürgern erziehen, dass die im Leben zurecht kommen. Dann habe ich den Druck. Ja, die Kinder kriegen automatisch den Druck. Also ich finde, der soll sein Geld bekommen und für jedes Kind so und so viel. So. Ist egal ob er (nun, ohne Pflichten?). Er hat ja die Pflicht schon sich ausgesucht, dass er sich erstmal um Nachwuchs kümmert.“ (EL2:614)</p>	
<p>➤ Reziprozitäts- erwägungen</p>	<p>Reziprozitätsanspruch in vielen Fällen bereits erfüllt</p>	<p>Günther: „Das Menschsein an sich führt ja nicht zu einem Dasein als Nichtstuer. [...] Selbst der Nicht-Sesshafte tut etwas. [...] Also das ist auch Arbeit. Es gibt niemanden, der nichts tut. Also die Möglichkeit etwas zu tun, ob das jetzt gesellschaftlich anerkannt ist mit diesen Vorstellungen, die wir so haben mit Lohn und so etwas, das ist noch eine andere Frage.“ (EL2:37)</p> <p>Daniele: „Aber generell jetzt, dass eben der Vater mit seinen 3 Kindern zum Amt gehen muss und die nun sagen, na um einen Halbtagsjob können sie sich ja bemühen. Finde ich schon ganz furchtbar. Finde ich (...) das ist ja überhaupt gar kein Anreiz für Kinder. Ich sage, ich habe die Zeit nicht. Ich soll Kinder erziehen. Die soll ich auch zu Bürgern erziehen, dass die im Leben zurecht kommen. Dann habe ich den Druck. Ja, die Kinder kriegen automatisch den Druck. Also ich finde, der soll sein Geld bekommen und für jedes Kind so und so viel. So. Ist egal ob er (nun, ohne Pflichten?). Er hat ja die Pflicht schon sich ausgesucht, dass er sich erstmal um Nachwuchs kümmert.“ (EL2:614)</p> <p>Daniele: „Denn der sorgt doch dafür, dass welche Nachkommen und verzichtet auf vieles.“ (EL2:533)</p> <p>Moderatorin: „Ok, welche Leistung sollte Jürgen erhalten? Sollte er Pflichten haben? Sollte er sanktioniert werden?“</p> <p>Daniele: „Nein.“ [...]</p> <p>Daniele: „Der hat doch Pflichten mit seinen Kindern.“ (EL2:524)</p> <p>Heiko: „Vielleicht müsste man einfach auf einem anderen Arbeitsbegriff anfangen, also nicht diesen verkürzten, auf Erwerbsarbeit ausgerichteten Arbeitsbegriff haben. Sondern es finden ja viele andere Arbeiten statt, die nicht in wahren Formen dargebracht werden. Erziehungsarbeit, Pflegearbeit, was weiß ich. Zig Sachen von Nachbarschaftshilfe, Freundehilfe. Informell ist, glaube ich, der Sektor größer insgesamt als der formelle Erwerbsarbeitssektor. Das heißt, ohne diese informelle Arbeit würde alles zusammenbrechen. Das heißt, man müsste also auch diese informelle Arbeit anerkennen. Deswegen wäre mein Plädoyer dafür eben Existenzrecht von Erwerbsarbeitsleistungen abzukoppeln, das heißt also ein Existenzrecht zu gewähren und auf dieser Basis dann sozusagen seine Arbeitskraft in welcher Form auch immer, in welcher Arbeitsform auch immer, einzubringen. Ob das jetzt einfach nur eine Pflegeleistung ist an Angehörigen oder was anderes spielt da keine Rolle. Ob das ehrenamtlich ist.“ (EL2:52)</p>	<p>Daniele, Günther, Heiko</p>
	<p>Sanktionen illegitim, solange andere Instanzen ihre Aufgaben nicht erfüllen</p>	<p>Cem: „Ja, es hat jeder Pflichten zu erfüllen und der Arbeitslose hat eine Pflicht, der Staat hat der eine Pflicht zu erfüllen, ist meine Meinung. Also nach meiner Meinung ist es, wenn der Staat sagt, also meine Pflicht ist, dich als Arbeitsloser, Arbeitssuchender in einer Arbeit zu fördern, dann muss er auch dafür sorgen, dass er entsprechend bezahlt wird, von dem Arbeitgeber. [...] Ja, es muss erst mal von dem Staat die Pflicht sein, die Menschen in einem gut bezahlten Job einzubringen“ (MIX2:125)</p> <p>Cem: „Ja, Pflichten als klare Voraussetzung für Hilfe, indem es angemessen Pflichten gibt.“ (MIX2:78)</p> <p>Moderatorin: „Man kann auch den Anspruch komplett kürzen, wenn Pflichten nicht erfüllt werden.“</p> <p>Cem: „Ja, wenn die Pflichten angemessen sind.“ (MIX2:65f.)</p> <p>Günther: „Und noch ein Argument, das ich noch bringen wollte, ist die Frage, warum jemand in die Situation gekommen ist. Die dürfen wir nicht vergessen. Das ist nämlich eine staatliche Sache. Wenn wir es zulassen, dass eine hohe, also wenn 10.000er-Schritte eingeführt werden um Leute aus den Betrieben rauszukanteln, wenn Betriebe ganz dicht machen nach China auswandern, oder Nokia</p>	<p>Cem, Günther</p>

		<p>nach Rumänien. Das heißt, das sind 10.000 Unschuldige. Und wenn man die jetzt in dieses System da irgendwo einbaut, dann kann man denen nicht noch Pflichten auferlegen. Das finde ich nicht in Ordnung. Das ist unsozial. Das ist wirklich unsozial. Wenn Leute dann, wie gesagt, diese Arbeitslosen, die nach einem Jahr oder nach anderthalb Jahren, je nachdem, dann in die ALG-1 oder Arbeitslosengeld, wenn die dann also auf Hartz-4-Ebene gebracht werden, das finde ich nicht in Ordnung. Dafür können die nichts. Die, die was dafür können, darüber kann man diskutieren.“ (EL2:21)</p> <p>Sabine: „Auf der Arbeitgeberseite eine, weiß ich nicht wie ich das so kurz wie möglich formulieren soll, auch ein Kontrollmechanismus für Arbeitgeber. Kontroll- und Bewertungsmöglichkeiten und Mechanismen für Arbeitgeber.“ (MIX2:828)</p>	
praktisch			
Pro Sanktionen:			
<p>➤ Erziehungsfunktion von Sanktionen</p>	<p>Sanktionen bewirken (präventiv) Verhaltensänderung</p> <p>a) allgemein</p> <p>b) ... wichtig, da zum Wohle der Gesellschaft</p> <p>c) ... wichtig, da zum Wohle des Individuums</p>	<p>a)</p> <p>Michael: „Die Leute interessiert nur Geld.“</p> <p>John: „Das weiß jeder aus eigener Erfahrung, da könnt ihr mir erzählen was ihr wollt, wenns an meine Kohle geht reagiere ich.“</p> <p>Michael: „Richtig.“ (ET2:1150ff.)</p> <p>Michael: „Du musst die Leute doch erziehen, ansonsten lernen sie es doch nicht.“ (ET2:1154)</p> <p>b) Harald: „[...] wenn er bezahlt wird aus Hartz IV bezahlen wir das mit unsern Steuergeldern, [...] wenn er arbeitet zahlt er Steuern und kann dann wieder 'nen anderen unterhalten.“ (ET2:1136)</p> <p>Viola: „Also ich denke auch ein bisschen so dieses Prinzip, was in Dänemark praktiziert wird, nämlich wenn ich als Flüchtling komme und anerkannt werde, dann kriege ich Leistungen, aber ich muss dafür Sprachkurse besuchen. Und man hat das ja, das halt einfach Leute, die zum Beispiel aus dem orientalis, arabischen, afghanischen und auch zum Teil aus Afrika kommen, ein anderes Wertesystem haben als denn Europa. Ich sag jetzt gar nicht mal Deutschland. Und ich finde, da müsste auch ne Pflicht sein, Kurse zu besuchen, damit einfach dieses Wertesystem näher gebracht wird.“ (MIX2:558)</p> <p>c)</p> <p>Viola: „Also ich denke auch ein bisschen so dieses Prinzip, was in Dänemark praktiziert wird, nämlich wenn ich als Flüchtling komme und anerkannt werde, dann kriege ich Leistungen, aber ich muss dafür Sprachkurse besuchen. [...] Und natürlich ist es halt auch wichtig auch zu erklären z.B. wie funktioniert die BVG oder wie funktioniert das Steuersystem oder wie auch immer. Also halt alles, das ganze Paket. [...] „Na, ich glaube erstmal muss man so weit sein, dass man überhaupt n Job irgendwie annehmen kann und da ist die Voraussetzung erstmal der Sprache mächtig zu sein.“ (MIX2:558)</p> <p>Holger: „[...] Ja, da muss schon mit Sanktionen gearbeitet werden, wenn die... Weil der Idealfall tritt doch in den wenigsten Fällen ein [...]. Aber wenn ich eben sage, wenn ich wirklich das Bedürfnis hab, wieder in Arbeit zu kommen und auch den sozialen Aspekt noch betrachte, ich komme wieder unter die Leute, ich genieße gesellschaftliche Anerkennung, das ist ja auch ein gewisser Wert, der zwar sich nicht in Geld ausdrückt, aber da muss ich doch den Kompromiss finden zu sagen, selbst wenn es 300 Euro weniger sind, ich bin heilfroh, ich bin wieder am Netz.“ (MIX2:244)</p>	<p>a) Michael, John</p> <p>b) Harald, Viola</p> <p>c) Viola, Holger</p>

Contra Sanktionen:			
➤ Negative soziale Folgen	Gefahren sozialer Anomie/negative gesellschaftliche Folgen bei Leistungskürzung	<p>Günther: „Und dann haben wir viel größere Probleme. Also sagen wir mal so, in Kriminalitätsstatistiken, das ist nicht so stark, aber es wird sich da auswirken. Rechts unten übrigens auch. Nämlich, wenn Leistungen gestrichen werden.“ (EL2:21)</p> <p>Heiko: „Das ist so. Wenn man auf null kürzt, dann hat man wieder. (unv.) Radikalisierungsprozess sich vollziehen lässt, dann hat man die Leute wieder da.“ (EL2:29)</p> <p>Heiko: „das ist einfach eine grundsätzliche Überlegung, ob ich das Existenzrecht bedingungslos gewähren will oder nicht. Wenn ich es nicht tun will, und ich es an Bedingungen knüpfen will, dann muss ich diese Bedingungen durchsetzen. Das heißt, es geht also im Kern um die Frage: Wollen wir eine gewaltfreie Gesellschaft haben, die auf positiver Freiheit basiert, oder eine, die auch eben zu Gewaltmitteln greift um bestimmte Verhaltensausrichtungen zu erzwingen? Das ist einfach eine grundsätzliche Frage, die geklärt werden muss. Und wenn man sich für den Gewaltpfad entscheidet, dann stellt sich die Frage: Wo setzt man das Stoppsignal? Verteilt man wieder schwarze Winkel wie bei den Asozialen im Dritten Reich in Form von Gutscheinen, die man einlösen muss an der Supermarktkasse, wo man von Nachbarn erkannt wird, also stigmatisiert wird? Oder nicht.“ (EL2:27)</p> <p>Heiko: „In welcher Gesellschaft will man leben? Gewaltfrei? (unv.) Dann ist sozusagen der in Führungsstrichen Sozialschmarotzer der Preis für die Freiheit. Den muss man bezahlen. Das ist dann das westliche Zivilisationsmodell, auf das man sich immer so gerne bezieht in Abgrenzung. Die andere Logik, im Extremfall führt die nach Auschwitz. Das ist so. Wenn man auf null kürzt, dann hat man wieder. (unv.) Radikalisierungsprozess sich vollziehen lässt, dann hat man die Leute wieder da.“ (EL2:29)</p> <p>Heiko: „Man kann sich nicht auf eine Vergangenheitsaufarbeitung beziehen, dass man einen Bruch mit dieser Logik haben will, die zu Auschwitz führte und gleichzeitig dann wieder Existenzberechtigungen angreifen.“ (EL1:297)</p>	Günther, Heiko
➤ Kein ökonomischer Nutzen	Sanktionen ‚rechnen sich nicht‘	<p>Runa: „Aber ob sich das lohnt, also ich denke, das rechnet sich nicht wirklich so großartig.“ (MIX2:280)</p> <p>Runa: „Ich glaube, das lohnt den ganzen Aufwand nicht.“ Moderatorin: „Kürzungen?“</p> <p>Runa: „Ja.“ (MIX2:141ff.)</p>	Runa
➤ Kein positiver Effekt auf die Aktivierung Erwerbsloser	Menschen haben eigenen Antrieb, Druck schränkt Entfaltung ein	<p>Theodor: „[...] wenn das Amt sozusagen oder das Jobcenter nicht versuchen würde jemanden irgendwo reinzuquetschen in irgendeinen blöden Job, sondern wenn die Leute etwas mehr Luft und Freiheit haben würden und sagen würden: Gut, ich kann das, und ich suche mir jetzt eine Arbeit, die mir gefällt, und dann läuft das auch. Das halte ich für viel besser als wenn man irgendwo reingeschoben wird, sage ich mal, in irgendein Callcenter oder so eine Geschichte, wo die Leute nach vier Wochen einen Nervenzusammenbruch kriegen und dann schon wieder vorm Jobcenter stehen.“ (EL2:31)</p> <p>Theodor: „Ja, aber langfristig gesehen ist es doch besser, anstatt die Leute irgendwo reinzuquetschen, sozusagen, in irgendeinen blöden Job ohne Sinn und Verstand, ist es doch besser die Leute langfristig/ es heißt doch immer in den Sonntagsreden, Bildungsgesellschaft, und wir müssen uns alle weiterbilden, Bildung ist das höchste Ziel, und um wettbewerbsfähig zu bleiben müssen wir uns weiterbilden. Dann wäre es doch besser, wenn der Staat sozusagen richtig investieren würde in den Bürger, den richtig alles mitgeben würde, dass er wetterfest ist und eine gute Zukunft hat. Das kostet aber.“ (EL2:76)</p> <p>Runa: „vielleicht entwickeln sich die Leute ja auch weiter dadurch, dass sie mehr Möglichkeiten haben, auch neue Sachen auszuprobieren und sich verändern. Weil sie einfach die Chance dazu haben, also mehr Chancen als Repressalien halte ich da für nützlich.“ (MIX2:282)</p>	Theodor, Runa, Ruth, Daniele, Thomas, Günther,

		<p>Moderatorin: „Sollte das sanktioniert werden? Weil da steht ja auch Kürzungen.“</p> <p>Ruth: „Vielleicht andersrum. Dass man dann irgendwie sich noch was dazuverdienen könnte. [...] irgendwer hat mir mal erzählt, pro Bewerbung kriegt er noch irgendeinen Zuschuss. Habe ich persönlich noch nie was gehört, aber ich bin da nicht so gut beraten bei meinem Jobcenter. Also vielleicht einfach das andersrum zu sehen. Gar nicht Sanktionen, sondern vielleicht irgendwie so einen Bonus dann auszuzahlen.“ (EL2:50f.)</p> <p>Daniele: „Der Mensch ist so geboren zu geben und zu nehmen. Das liegt in der Natur. [...] und deshalb meine ich: Wenn ich was gebe, sage: Komm, es ist die Situation, dann sagt der andere: Ach ja, nehme ich erst mal an. Und dann kommt man ja in diesen anderen Prozess auch, dass man sagt: Ich will ja was tun, und: Ja, das mache ich. Wie gesagt, nicht alle, aber vom Menschsein ist man so. [...] Man ist da auch anders in die Pflicht genommen, dass man sagt: Ich gebe dir was, und jetzt mach was daraus. Du hast die Möglichkeit. Also ein bisschen selbstbestimmter dann sein. Auch mit den Situationen dann vielleicht besser umgehen als zu sagen: Ich sitze jetzt hier und muss das machen. So ein Muss erzeugt auch immer so einen Gegendruck.“ (EL2:39)</p> <p>Günther: „Also meinst du jetzt, dass das Fördern stärker gemacht wird, nicht das Fordern?“</p> <p>Thomas: „Das Informieren. Das Beraten. das „was würde ich tun an ihre Stelle.“ (EL2:848f.)</p> <p>Günther: „Also die Möglichkeit etwas zu tun, ob das jetzt gesellschaftlich anerkannt ist mit diesen Vorstellungen, die wir so haben mit Lohn und so etwas, das ist noch eine andere Frage. Aber deswegen jetzt jemanden zu zwingen etwas zu tun, was er nicht will, das, glaube ich, führt zu gar nichts. Ich möchte noch mal sagen, ich kann mich gar nicht für diese Sache mit den Kürzungen da bereiterklären.“ (EL2:37)</p> <p>Günther: „Um noch mal auf vorhin zurückzukommen. Was mir immer bei Hartz-4 durch den Kopf geht, ist oftmals so was wie ein Menschenbild. Was haben die Leute für ein Menschenbild, die so ein Gesetz gemacht haben wie Hartz-4? Die sind davon ausgegangen, das sind Leute, die haben keine Lust zu arbeiten, die sitzen lieber vor dem Fernseher, trinken ihr Bier und lassen sich den Tag schön werden lassen und haben keine Sozialität, und sind einfach bildungsunwillig, hängen nur rum, schlagen ihre Kinder, oder irgend so was. Und denen muss man immer kräftig in den Hintern treten, und da muss man knallhart mit Sanktionen arbeiten, wenn die nicht wollen. Dann kriegen sie eben kein Geld mehr, und dann werden sie schon aufwachen. Das stelle ich mir vor als Menschenbild, was hinter Hartz-4 steckt.“ (EL2:65)</p>	
Abwägungen			
➤ Pro Sanktionen, aber...	a) ... negative gesellschaftliche Folgen der Kürzung des Existenzminimums	<p>a) Viola: „Darf ich das noch mal ganz kurz relativeren, wenn ich mein keine Leistungen, beziehe ich aber nicht das Geld für die Wohnung mit ein. Also wenn ich dann noch wohnungslos werde, dann hat der Staat noch ein viel größeres Problem, also die Wohnung muss abgedeckt sein, dass ich da nicht rausfliege, aber alles andere“ (MIX2:130)</p> <p>Harald: „Dann muss man ihn so bestrafen, dass er gar keine Unterstützung bekommt. dann muss man sagen, die bist nicht Unterstützungswürdig äh weil du“</p> <p>Michael: (fällt ins Wort): Du kannst doch nicht machen, hinterher hast du noch mehr Obdachlose und Kriminalität auf der Straße. Is ja das Problem.“ (ET2:1155f.)</p>	a) Viola, Michael

	<p>b) ... indirekte Sanktionierung von Kindern ist ungerecht</p>	<p>b) Holger: „Sanktionen ja, aber nicht gegen die Kinder“ (MIX2:441)</p> <p>Anna: „die würde ich dann, wenn man jetzt (..) etwas verstößt, dann einfach diesen Berlinpass kürzen, weil andere finanzielle Hilfen geht ja nicht, ich mein Kindergeld ist nun mal Kindergeld, das Kind kann ja nichts dafür und das steht jedem zu“ (MIX2:135)</p> <p>Harald: „du bestraft die Kinder äh faktisch, wenn du dann sozusagen die Leistungen kürzt.“ (ET2: 174)</p>	<p>b) Holger, Harald, Anna</p>
<p>➤ Contra Sanktionen, aber Reziprozitätsanspruch</p>	<p>Trotzdem Ablehnung Sanktionen, da</p> <p>a) ... nur wenige sich falsch verhalten</p> <p>b) ... sonst Eingriff in Persönlichkeitsrechte</p> <p>c) ... weitreichende negative Folgen von Sanktionen</p>	<p>a) Theodor: „Nehmen wir mal an, sie ist jetzt sozusagen so eingestellt, dass sie sagt: Ich habe keine Lust, warum auch immer. Gute Frage. Sollte man das dann kürzen, sanktionieren? [...]Aber es gibt auch wirklich so Fälle. Was macht man mit jemandem, der sagt: Ich scheiße auf alles, ich mache das nicht. [...] da gibt es echt Leute, die fahren BMW 5er, die stehen nachts um ein Uhr auf, die sind irgendwie Zuhälter oder Drogenhändler, und die bekommen trotzdem Hartz-IV [...]“</p> <p>Günther: „Das ist aber alles nicht ganz rechtens.“</p> <p>Theodor: „Sicher ist es nicht rechtens. Aber es gibt so Lebensprofile [...]“</p> <p>Günther: „Ja, klar, das gibt es immer. Aber das ist doch nicht weit verbreitet, das sind fünf Prozent, die kann man wegstecken.“</p> <p>Theodor: „Klar kann man die wegstecken, ja.“ (EL2:214ff.)</p> <p>b) Heiko: „Aber man kann nicht gezwungen werden zu einer Tätigkeit, die man nicht machen will. Also man muss das Recht haben nein zu sagen ohne Angst um seine Existenz haben zu können. [...] Und dann kann man moralisch Druck ausüben. Okay, dann such dir deine Arbeit aus, die du machen willst, aber es wäre schön, wenn du dann auch irgendwas einbringen würdest. Moralisch kann man das machen. Man kann es nicht sanktionieren.“ (EL2:35)</p> <p>Heiko: „Also entweder entscheidet man sich, das Existenzrecht ist bedingungslos. Dann kann man das nicht an Arbeitsleistungen koppeln. Ob man dann moralisch eine Gegenleistung bringt als (Arbeitsloser?), wo ich dafür bin (unverst.), das ist eine andere Sache.“ (EL1:297)</p> <p>c) „Wollen wir eine gewaltfreie Gesellschaft haben [...] oder eine, die auch eben zu Gewaltmitteln greift um bestimmte Verhaltensausrichtungen zu erzwingen? [...] Dann ist sozusagen der in Anführungsstrichen Sozialschmarotzer der Preis für die Freiheit. Den muss man bezahlen. [...] Auch wenn man es moralisch natürlich/ ich bin auch moralisch dafür, dass man Gegenleistungen natürlich erbringt, aber das ist nicht sanktionierbar. Es ist moralisch anforderbar, ja, du verhältst dich nicht gerade sehr moralisch, nicht sehr sozial, wenn du nichts machst, aber das muss man hinnehmen.“ (EL2:27-29)</p>	<p>a) Theodor, Günther</p> <p>b) Heiko</p> <p>c) Heiko</p>

7.2 Methodisches Vorgehen

Lokalisierung der Aussagen zu Sanktionen - Suchbegriffe:

Für die Lokalisierung von sich mit Sanktionen auseinandersetzenen Aussagen verwendete Suchbegriffe (Wortstämme): sanktion[], []straf[], kürz[], Zwang, zwing[], disziplin[], kontroll[], Instrument[], Maßnahme[], maßregel[]

Bildung des Index ‚Zustimmung zu Sanktionen‘

Im Fragebogen wurden die Teilnehmenden nach ihrer Zustimmung zur Sanktionierung von ‚Langzeitarbeitslosen‘ in vier verschiedenen Situationen gefragt (vgl. Onlineanhang Pre-Fragebogen Fragen B8, B9, B10, B11), wobei die Antwortkategorien von 1 (=stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (=stimme voll und ganz zu) reichten. Aus den Antworten auf diese vier Items wurde ein Summenindex gebildet. Ob die vier Variablen die Voraussetzungen zu einer Index-Bildung erfüllen wurde mittels Cronbachs Alpha getestet – der relativ hohe Wert (0,86) ließ eine Indexbildung unbedenklich erscheinen. Angemerkt werden muss, dass zwei Personen eines der vier Items nicht beantworteten – um bei der geringen Stichprobengröße nicht auf diese Personen verzichten zu müssen, wurde der fehlende Wert durch den Mittelwert der (bei beiden Personen relativ einheitlichen) drei anderen Antworten ersetzt. Der Index entspricht dem Mittelwert der auf die vier Items gegebenen Antworten, reicht somit ebenfalls von 1 (=stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (=stimme voll und ganz zu) und drückt die Zustimmung zu Sanktionen bei verschiedentlicher Nichterfüllung von Pflichten aus.